

Vorab per Fax an 0721-8191-590

**An den
Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof**

**Brauerstraße 30
76135 Karlsruhe**

Velbert, 09.04.2014

**Strafanzeige
wegen krimineller Rechtsbeugung mit verheerenden Folgewirkungen
vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit
zusätzlich zur Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht**

Verheerende Folgewirkungen:

Verlust eines Menschenlebens und kapitale Vermögensschäden nach einer langjährigen Treib- und Hetzjagd durch bayerische Verwaltung mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung und krimineller Rechtsbeugung durch verantwortliche Amtsträger

Anzeigenerstatter:

Albin Ludwig Ockl, Bruder des verstorbenen Klägers Wendelin Josef Ockl und einziger Erbe

Generalbundesanwalt

Strafanzeige gegen Amtsträger

Dr. Josef Lohner, Vorsitzender Richter am Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg (5.Kammer)

Dr. Gert Hohmann, Richter am Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg (5.Kammer)

Gottfried Pankratius Stauer, 1. Bürgermeister der Gemeinde Leonberg bis März 2014 und leitender Beamter des Landratsamtes Tirschenreuth

Strafanzeige gegen Unbekannt

im Verwaltungsumfeld des Landratsamtes Tirschenreuth, der Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich und der Bezirksverwaltung Oberpfalz sowie im Gerichtsumfeld des Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes in Ansbach und München

Argumentations- und Beweisunterlagen:

Erweiterung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13, AR 6764/13 vom 24.03.2014 (siehe Anlage)

Strafanzeige wegen unbewältigter NS-Vergangenheit und Rechtsbeugung:

Begründung hierfür wird nachgereicht.

Argumentations- und Beweisunterlagen:

Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13, AR 6764/13 vom 22.09.2013, Kapitel 301-306, liegen beim Bundesverfassungsgericht vor, alle Kapitel detailliert nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W04.pdf>

Begründung:

01. Verlust eines Menschenlebens: Todesopfer krimineller Rechtsbeugung am Ende einer langjährigen Treib- und Hetzjagd mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung

02. Zivilgerichte einschließlich Bundesgerichtshof haben bereits im Frühjahr 2011 und 2012 die von der bayerischen Verwaltung forcierte Treib- und Hetzjagd auf den Verstorbenen in die Schranken gewiesen, hier eine von mehreren Attacken zur Zerstörung seines Damwild-Geheges. Endgültige Zurückweisung der Attacke mit BGH-Urteil von 2012 leider erst nach seinem Tode eingegangen

**03. Faktenlage März 2014:
Scherbenhaufen bayerischer Verwaltung und Verwaltungsjustiz mit tödlichem Ausgang für einen qualifizierten Lebensmittelunternehmer, bei seinen Kunden beliebt und geachtet, von lokaler Verwaltung in den Tod getrieben
Kriminelle Rechtsbeugung bayerischer Verwaltung und Verwaltungsjustiz mit Unterdrückung von Schlüsseldokumenten und Verweigerung der Berufung wegen fehlender anwaltlicher Vertretung**

**04. Kriminelle Rechtsbeugung durch bewusst falsche Anwendung des Rechts, durch Unterdrückung von Schlüsseldokumenten, durch Verweigerung der Berufung zum wiederholten Male:
Strafbare Spitzenleistung in bayerischer Verwaltung und Verwaltungsjustiz**

**05. Kriminelle Rechtsbeugung durch den 1. Bürgermeister der Gemeinde Leonberg und durch die Verwaltung im Landkreis Tirschenreuth
Basisbeweis und Schlüsseldokument: Schriftsatz des verstorbenen Klägers vom 14.11.2011 von bayerischer Verwaltung und Verwaltungsjustiz bis heute unterdrückt**

**06. Mitwirkung und Unterstützung krimineller Rechtsbeugung durch Verwaltungsjustiz
Bis dato von Verwaltungsjustiz unterdrücktes Schlüsseldokument:
Schriftsatz des verstorbenen Klägers vom 14.11.2011 an
Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich und Gemeinde Leonberg mit ausführlichen Informationen in 10 Kapiteln**

**07. Unterstützung krimineller Rechtsbeugung durch Verweigerung der Berufung
Inhaber eines qualifizierten Lebensmittelbetriebs als Hygiene-Sündenbock diskriminiert und diffamiert
Verweigerung der Berufung: Vertuschung des Hygiene-Skandals und der kriminellen Rechtsbeugung**

**08. Katastrophaler Totalschaden durch kriminelle Rechtsbeugung
Anstatt einer kooperativen Problemlösung des desaströsen Hygiene-Zustands des regionalen Fäkalienabwassernetzes mit Katastrophen-Pumpwerksanlage:
Totale Betriebsschließung mit hinterhältigem Überfall einer 8-Personen-Task-Force unter dem Deckmantel der Lebensmittelkontrolle und die finale Einleitung des totalen wirtschaftlichen Ruins mit Schadenswirkung maximierenden Maßnahmen**

Zu 01. Verlust eines Menschenlebens: Todesopfer krimineller Rechtsbeugung am Ende einer langjährigen Treib- und Hetzjagd mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung

Wendelin Josef Ockl ist das Todesopfer für ein Prestige-Projekt bayerischer Politik und Verwaltung. Der Verstorbene war Inhaber eines qualifizierten Lebensmittelbetriebs (Bäckerei- und Konditoreiprodukte mit Premium-Auszeichnungen anerkannter Institutionen), eines tourismus-attraktiven Damwild-Geheges und einer Wasser-Turbinenanlage zur regenerativen, ökologischen Energieerzeugung.

Prestige-Projekt bayerischer Politik und Verwaltung:

Seit den 90er Jahren hat sich der verstorbene Bruder des Anzeigenerstatters vergeblich dagegen gewehrt, dass auf seinem Hofgrundstück

eine Pumpwerksanlage des regionalen Fäkalien-Abwassernetzes in 10m Entfernung von seinem Lebensmittelbetrieb mit bestialisch stinkenden Emissionen bei stunden- und tagelangen Störfällen mit Rohrbrüchen in 5m-Entfernung

in Existenz bedrohender Weise für seinen Lebensmittelbetrieb mit qualifizierten, immer wieder prämierten Bäckerei- und Konditoreiprodukten (keine Massenproduktion, Anlage Seite 132 ff)

von der Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich (einschließlich Gemeinde Leonberg) errichtet wurde und betrieben wird. Die Errichtung der Pumpwerksanlage wurde mit heimlicher Manipulation der Grundstücksrechte des Verstorbenen auf der Basis von NS-Dokumenten aus 1943, mit Unterstützung vor allem der Verwaltungsgerichte, rücksichtslos mit brachialer Gewalt durchgesetzt.

Der Widerstand des Verstorbenen sollte mit ständigen Schikane-Verwaltungsakten, Verwaltungsbescheiden, Verwaltungsübergriffen und selbst mit Androhung von Psychiatrie-Einweisung gebrochen werden.

Hauptverantwortlich für die ständigen Schikane-Verwaltungsakte und Verwaltungsübergriffe gegen seinen Lebensmittelbetrieb und sein Damwild-Gehege war

Gottfried Pankratius Stauffer, 1. Bürgermeister der Gemeinde Leonberg bis März 2014 und leitender Beamter des Landratsamtes Tirschenreuth.

Die schikanierenden Verwaltungsübergriffe erreichten im März 2012 mit einer überfallartigen Betriebsschließung durch eine 8-Personen-Task-Force ihren finalen Höhepunkt (Seite 69, Kapitel 76. Überfall der 8-Personen-Task-Force mit höchster Geheimhaltungsstufe vorbereitet, so geheim, dass der verantwortliche Richter am Verwaltungsgericht Dr.Thumann zugibt, dass er nicht beteiligt war, aber wohl informiert war, mit dem Ziel der totalen Vernichtung des verstorbenen Klägers).

Zu 02. Zivilgerichte einschließlich Bundesgerichtshof haben bereits im Frühjahr 2011 und 2012 die von der bayerischen Verwaltung forcierte Treib- und Hetzjagd auf den Verstorbenen in die Schranken gewiesen, hier eine von mehreren Attacken zur Zerstörung seines Damwild-Geheges. Endgültige Zurückweisung der Attacke mit BGH-Urteil von 2012 leider erst nach seinem Tode eingegangen

Diese Darstellung ist nur eine reduzierte Darstellung von unerträglichen Verwaltungsübergriffen bis zum Bundesgerichtshof, das BGH-Urteil mit Zurückweisung der Attacke ist leider erst nach dem Tode des Gejagten eingegangen. Ausführliche Dokumentation ist aber verfügbar.

Seit den 90er Jahren wurde vom 1. Bürgermeister der Gemeinde Leonberg und leitenden Beamten des Landratsamtes Tirschenreuth (Beschuldigter mit Ämterverfälschung) die Zerstörung des Damwild-Geheges in ständigen Attacken betrieben.

Eine Attacke war gegen das von der Gemeinde (Eigentümer nach Flurbereinigung) gepachtete Hauptgrundstück des Geheges gerichtet. Mit Beschluss vom 01.10.2010 des Amtsgerichtes Tirschenreuth wurde die Zwangsvollstreckung aus einem Versäumnisurteil von 2001 rücksichtslos durchgesetzt. Ohne dieses Hauptgrundstück hatte das Gehege, das mit intensiver Förderung des früheren, inzwischen verstorbenen Bürgermeisters aufgebaut worden war, keine Perspektive mehr.

Das Landgericht Weiden hat mit einer Verfügung eine Stellungnahme des Verstorbenen aufgrund einer sofortigen Beschwerde zugelassen. Die Stellungnahme wurde mit Schriftsatz vom 22.11.2010 vorgenommen. Die 2. Zivilkammer des Landgerichtes Weiden hat mit Beschluss vom 10.03.2011 den Beschluss des Amtsgerichtes Tirschenreuth aufgehoben.

Auch die Rechtsbeschwerde des Bürgermeisters und leitenden Beamten des LRA Tirschenreuth **beim Bundesgerichtshof hatte keine Chance**: Siehe Seite 120, Anlage BGH-Beschluss, Bundesgerichtshof unterbindet Zwangsräumung des Damwild-Geheges. Mit Beschluss vom 04.04.2012 (siehe auch beiliegende Verfassungsbeschwerde Seite 401, Anlage 3 zum Schriftsatz vom 27.09.2012 an das Verwaltungsgericht Regensburg) hat der Bundesgerichtshof auf Kosten der Gläubigerin die Rechtsbeschwerde zurückgewiesen. Dieser Beschluss hätte dem Gejagten mit Sicherheit Mut gemacht. Er hat den BGH-Beschluss jedoch nicht mehr erfahren, weil das Dokument erst am 11.09.2012 nach seinem Tode eingegangen ist.

In äußerster Verzweiflung hat der Gejagte am 06.07.2012 im Alter von 71 Jahren den Freitod vorgezogen. Er war nicht Suizid-gefährdet. Er hat sein Leben lang gekämpft. Er hat ein Abschiedsdokument hinterlassen mit der Feststellung:

"Das LRA Tirschenreuth hat mein Leben zerstört". Siehe beiliegende Verfassungsbeschwerde Seite 400, Anlage 2 zum Schriftsatz vom 27.09.2012 an das Verwaltungsgericht Regensburg). Er ist das Opfer eines NSDAP-Netzwerks, weil im Landkreis Tirschenreuth eine unbewältigte Vergangenheit des nationalsozialistischen Unrechtsstaates zu beklagen ist, die durch Vertreibung und Zuzug von ehemaligen NSDAP-Mitgliedern aus dem angrenzenden Sudetenland nach dem 2. Weltkrieg noch verstärkt wurde.

Auch der Vater des Verstorbenen und des Anzeigenerstatters ist Opfer dieses NSDAP-Netzwerks geworden, wie in einer weiteren Strafanzeige wegen unbewältigter NS-Vergangenheit aufgezeigt werden wird.

Das Bundesverfassungsgericht sollte seine Möglichkeiten einfach nur gebrauchen und diesen Vorwürfen nachgehen, hat aber bis heute nichts unternommen. Die **Staatsanwaltschaft auf Bundesebene** sollte Unterstützung geben, weil eine bayerische Staatsanwaltschaft zu sehr von Weisungen bayerischer Behörden abhängig ist.

Der Schriftsatz erweitert die Begründung der Verfassungsbeschwerde, um die Auswirkungen der Untätigkeit am Bundesverfassungsgericht zu verdeutlichen. Ein tatenloses Bundesverfassungsgericht (Nicht-Aannahme zur Entscheidung ohne Begründung) ist eine verhängnisvolle Motivation für Verwaltungsgerichte, die offensichtlich vor krimineller Rechtsbeugung nicht zurückschrecken. Eine rückhaltlose Aufklärung aller Vorgänge ist unumgänglich.

Zu 03. Faktenlage März 2014:

**Scherbenhaufen bayerischer Verwaltung und Verwaltungsjustiz mit tödlichem Ausgang für einen qualifizierten Lebensmittelunternehmer, bei seinen Kunden beliebt und geachtet, von lokaler Verwaltung in den Tod getrieben
Kriminelle Rechtsbeugung bayerischer Verwaltung und Verwaltungsjustiz mit Unterdrückung von Schlüsseldokumenten und Verweigerung der Berufung wegen fehlender anwaltlicher Vertretung**

Bayerische Verwaltungsjustiz hat längst registriert, welchen Scherbenhaufen die Verantwortlichen in einem beispiellosen Verwaltungs-, Umwelt- und Justiz-Skandal hinterlassen haben, will nun durch kriminelle Rechtsbeugung verhindern, Verantwortung für die aufzuräumenden Scherben zu übernehmen. Daher eine Auflistung der Faktenlage des Scherbenhaufens für die Starfanzeige:

- ⊗ **Wirtschaftlicher Ruin des verstorbenen Klägers,**
- ⊗ **Zerstörung seines Bäckereibetriebs mit Qualitätsprodukten,**
- ⊗ **Wasser-Turbinenriebwerk in Verrostungsstillstand versetzt**
- ⊗ **Zwangsräumung und Beseitigung des gesamten Damwild-Geheges, obwohl dies durch BGH-Urteil in 2012 abgewiesen wurde**
- ⊗ **Unbewältigte NSDAP-Vergangenheit mit Schlüsselbedeutung für Treib- und Hetzjagd hat das 2.Todesopfer gefordert: (1. Todesopfer: Vater des Klägers, 2.Todesopfer: Bruder des Klägers)
Manipulation von Grundstücksrechten mit NS-Dokumenten aus 1943, aus einer Zeit mit Ausnahmezustand, Weltkriegszustand, unter der direkten Verantwortung von NSDAP-Parteimitgliedern (Väter der beschuldigten Haupträdelsführer)**
- ⊗ **Schädigung des Lebensmittelbetriebs mit Qualitätsprodukten durch Katastrophen-Pumpwerksanlage eines Fäkalienabwassernetzes auf dem Hofgrundstück des verstorbenen Klägers,**

- ⊗ **bestialisch stinkende Störfälle von stunden- und tagelanger Dauer mit Umwelt vergiftenden Emissionen des Fäkalien-Abwassernetzes in 5m-Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des verstorbenen Klägers,**
- ⊗ **Verseuchung von Grund, Boden, Umfeld und Räume des Lebensmittelbetriebs durch Emissionen und kontaminiertes Hochwasser**
- ⊗ **Missbrauch von Staatsgewalt, Lebensmittelrecht, Strafrecht, Tierschutzrecht und v.a.m. in einer über 20 Jahre dauernden Treib- und Hetzjagd auf den Verstorbenen mit ständigen Gerichtsverfahren, mit parallelen Gerichtsverfahren, mit Verwaltungsschikanen, mit Zwangsgeldbescheiden usw.**
- ⊗ **massive Verletzung der Grundrechte des Verstorbenen am laufenden Bande durch ständige Verwaltungsübergriffe einer Schreckensverwaltung**
- ⊗ **massive Verstöße gegen Europäische Menschenrechtskonvention Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren),**
- ⊗ **Vernichtung des Stammsitzes eines alteingesessenen Müllergeschlechts, deren Stammbaum bis in das 17.Jahrhundert (30-jähriger Krieg) dokumentiert ist,**
- ⊗ **Finaler Vernichtungsschlag mit einer 8-Personen-Task-Force (O-Ton des exekutierenden Landratsamtes) in einer langjährigen Treib- und Hetzjagd des Verstorbenen**
- ⊗ **Freitod des Verstorbenen in 2012, der mit einer Menschenrechte verachtenden Treibjagd durch die Verwaltung eiskalt erzwungen wurde,**
- ⊗ **Beschädigung der Erbschaft in einer Weise, sodass der klagende Erbe nur noch Nachlass-Insolvenz anmelden konnte und nun auf eigenes Risiko Berufung gegen katastrophale Gerichtsurteile eines anhörungsresistenten Verwaltungsgerichtes erstreiten muss**
- ⊗ **Judikative Rechtsbeugungdurch Unterdrückung von Schlüsseldokumenten und Verweigerung der Berufung in den verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur Rehabilitierung des Verstorbenen**

Einziges Zielsetzung einer über 20 Jahre andauernden Treib- und Hetzjagd war, den Widerstand gegen die betriebsnahe Positionierung der **Pumpwerkstation des öffentlichen Fäkalien-Abwassernetzes auf dem Hofgrundstück des Verstorbenen in 10 m Entfernung vom Bäckerei/Konditorei-Betrieb mit Qualitätsprodukten notfalls mit Brachialgewalt zu brechen**, auch mit dem Risiko des wirtschaftlichen Ruins und des Lebens des verstorbenen Bruders.

Die katastrophalen Folgewirkungen der Treib- und Hetzjagd waren seit 2010 Gegenstand intensiver, gerichtlicher Auseinandersetzungen vor dem 9., 19. und 20.Senat des BayVGH in München (9 C 13.1739, 9 C 13.1741, 9 C 13.1743, 9 ZB 12.2694, 9 C 12.2694, 9 C 12.2649, 9 C 12.2650, 9 C 12.827, 19 ZB 12.2468, 19 ZB 11.2885, 20 ZB 14.152, 20 ZB 14.153) und der 5.und 7.Kammer des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg (RO 5 K 12.619, RO 5 K 11.566, RO 7 K 10.2208). Eine ausführliche Dokumentation ist zum großen Teil auch in der Internet-Cloud abrufbar (zusätzlicher Informationsservice).

**Zu 04. Kriminelle Rechtsbeugung durch bewusst falsche Anwendung des Rechts, durch Unterdrückung von Schlüsseldokumenten, durch Verweigerung der Berufung zum wiederholten Male:
Strafbare Spitzenleistung in bayerischer Verwaltung und Verwaltungsjustiz**

Unter Rechtsbeugung ist die vorsätzlich falsche Anwendung des Rechts durch Richter und Amtsträger bei Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei zu verstehen. Dieser Strafbestand ist Gegenstand dieser Strafanzeige.

Der Strafbestand ist besonders kriminell, weil der Verlust eines Menschenlebens sowie katastrophale Vermögensschäden zu beklagen sind. **Erschwerend kommt hinzu**, dass durch Unterdrückung von Schlüsseldokumenten und durch die Verweigerung von Berufungsverfahren am Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg (5.Kammer) und am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (9. und 20.Senat, 19.Senat) die Rechtsbeugung verdeckt werden soll.

Am 9.Senat wurde das PKH-Verfahren zur Klage gegen die Betriebsschließung im März 2012 niedergeschlagen sowie das Berufungsverfahren gegen die Urteile des Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg (5.Kammer)

an den 20.Senat abgeschoben und von letzterem die Durchführung verweigert: Siehe beiliegende Erweiterung der Verfassungsbeschwerde.

In direktem Zusammenhang dazu steht die **Manipulation von Grundstücksrechten mit einem Dokument aus der NS-Verwaltung von 1943**, unter der direkten Verantwortung von NSDAP-Parteimitgliedern (Väter der beschuldigten Haupträdelsführer): Hiermit wurde vom beklagten Bürgermeister der Gemeinde Leonberg der Bau der Pumpwerksanlage des regionalen Fäkalien-Abwassernetzes auf dem Hofgrundstück des verstorbenen Klägers mit brachialer Gewalt und verwaltungsgerichtlicher Unterstützung (7.Kammer am Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg) durchgesetzt, das Berufungsverfahren wird bis heute vom **19.Senat** am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof blockiert. Die betreffenden Unterlagen liegen dem Bundesverfassungsgericht vor.

**Zu 05. Kriminelle Rechtsbeugung durch den 1. Bürgermeister der Gemeinde Leonberg und durch die Verwaltung im Landkreis Tirschenreuth
Basisbeweis und Schlüsseldokument: Schriftsatz des verstorbenen Klägers vom 14.11.2011 von bayerischer Verwaltung und Verwaltungsjustiz bis heute unterdrückt**

Der Schriftsatz des verstorbenen Klägers vom 14.11.2011 ist Basisbeweis und Schlüsseldokument zur Erläuterung der Rechtsbeugung: siehe Kapitel 313 und 314 der beiliegenden Verfassungsbeschwerde:

313. Für kriminelle Rechtsbeugung verantwortlicher Amtsträger war nicht nur über Hygiene-Desaster, Grundwasser- und Bodenverseuchung und die Hochwasser-Verseuchung mit den Emissionen der Störfälle ausführlich informiert, sondern auch über die von ihm herbeigeführte Notlage des verstorbenen Klägers

Der verantwortliche Amtsträger wurde vom verstorbenen Kläger ausführlichst über das Hygiene-Desaster und die ständigen Störfälle der Fäkalien-Pumpwerksanlage, die Grundwasser- und Bodenverseuchung und die Hochwasser-Verseuchung mit den Emissionen der Störfälle informiert.

Beweis:

Der verantwortliche Amtsträger hat den Empfang des Schriftsatzes mit Schreiben vom 29.11.2011 schriftlich bestätigt und Prüfung der Sach- und Rechtslage zugesagt: Siehe Anlage 11a in der Berufung (Anlage 21, Seite 109).

**314. Motivation und Kalkül für verabscheuungswürdige Rechtsbeugung mit krimineller Energie:
Extrem hohes Kontaminierungsrisiko aus dem Hygiene-Desaster des Fäkalien-Kanalisationsnetzes beherrschbar durch wirtschaftlichen Ruin des verstorbenen Klägers und Beseitigung seines Lebensmittelbetriebs mit über 40 Verkaufsstellen.
Schuldiger war nicht der verstorbene Kläger, sondern der öffentliche Betreiber des Fäkalien-Kanalisationsnetzes (Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg) mit hochgradigem Handlungsbedarf zur Vermeidung katastrophaler Kontaminierung.
Unschuldiger Unternehmer (Lebensmittelbetrieb) mit Betriebsschließung und diffamierenden Pressekampagnen zum Sündenbock gemacht, in den wirtschaftlichen Ruin und in den Tod getrieben.**

Nicht nur die Person des verantwortlichen Amtsträgers ist in diese kriminelle Rechtsbeugung involviert, sondern auch die unterstützende Verwaltung (Gemeinde Leonberg, Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich, Landratsamt Tirschenreuth, Bezirksverwaltung der Oberpfalz) und die unterstützende Verwaltungsjustiz: Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg (4., 5. und 7.Kammer) und Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (9.Senat, 19.Senat, 20.Senat).

Kriminelle Rechtsbeugung ist offensichtlich, wenn ein unschuldiger Unternehmer in den Tod und wirtschaftlichen Ruin getrieben wird, um ein extrem hohes Kontaminierungsrisiko aus dem Hygiene-Desaster des Fäkalien-Kanalisationsnetzes zu eliminieren.

Zu 06. Mitwirkung und Unterstützung krimineller Rechtsbeugung durch Verwaltungsjustiz

**Bis dato von Verwaltungsjustiz unterdrücktes Schlüsseldokument:
Schriftsatz des verstorbenen Klägers vom 14.11.2011 an
Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich und Gemeinde Leonberg mit
ausführlichen Informationen in 10 Kapiteln**

Das Schlüsseldokument (Anlagen Seite 291 ff) zeigt die ganze Verantwortungslosigkeit der Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich und der Gemeinde Leonberg rund um das Hygiene-Desaster der Fäkalien-Pumpwerksanlage, seine katastrophalen Auswirkungen auf den Lebensmittelbetrieb des verstorbenen Klägers und daraus resultierende finanzielle Forderungen:

- 01.** Ihre Prüfung der Sach- und Rechtslage hat gravierende Fehler und Informationsdefizite
- 02.** Errichtung der Pumpwerksanlage auf unserem Hofgrundstück verstößt gegen das Grundgesetz, Nähe zu unserem Lebensmittelbetrieb ist rechtswidrig und Existenz-bedrohend, Ignoranz eines verantwortungslosen Bürgermeisters ist skandalös
- 03.** Fäkalien-Pumpwerksanlage untergräbt die Wettbewerbsfähigkeit und die Hygiene-Sicherheit unseres Lebensmittelbetriebs in nicht mehr hinnehmbarer Weise
- 04.** Veränderung der Faktenlage ist Gegenstand der Verfassungsbeschwerde und nicht mehr eines Verwaltungsaktes der Gemeinde Leonberg
- 05.** Umwelt vergiftende Störfälle der Fäkalien-Pumpwerksanlage in 10 m Entfernung von unserem Lebensmittelbetrieb
- 06.** Hygiene-Desaster: Pumpwerk-Skandal & Lebensmittel-Skandal eskalieren
- 07.** Tickende Zeitbombe: Einleitungen aus Biogasanlagen
- 08.** Eil-Antrag auf Finanzierung eines unabhängigen Gutachtens über die Hygiene-Sicherheit der Fäkalien-Pumpwerksanlage vor unserem Lebensmittelbetrieb
- 09.** Aufforderung zu Sofortmassnahmen der Kostenerstattung und der Gewährleistung der Hygiene-Sicherheit
- 10.** Einspruch gegen kostenpflichtige Anordnung zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges

Der verantwortliche Amtsträger hatte gemäß dem Schriftsatz des verstorbenen Klägers extrem hohen Handlungsbedarf. Nicht nur wegen dem hohen Kontaminierungsrisiko.

Die finanziellen und zeitlichen Belastungen der juristischen Auseinandersetzungen und der Verwaltungsübergriffe im Abwehrkampf gegen das Existenz bedrohende Fäkalien-Kanalisationssystem haben katastrophale Auswirkungen. Der Verstorbene wollte und konnte keine Kanalgebühren mehr bezahlen, weil er selbst das Kanalisationssystem nicht nutzen konnte. Folglich hatte er Anspruch auf Rückzahlung von ca. 25.000 €. Siehe Kapitel 313. Der Verstorbene hatte Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von weiteren 25.000€ durch Überschwemmung seines Lebensmittelbetriebs beim Jahrhunderthochwasser im Juni 2011 mit kontaminierenden Rückständen aus den Störfällen des Fäkalien-Kanalisationssystems. **Insgesamt also 50.000 €.** Siehe unterdrücktes Schlüsseldokument gemäß Kapitel 312 der beiliegenden Verfassungsbeschwerde (Abschnitt 09 und 10 des Schlüsseldokuments).

Kriminelles Kalkül der Verwaltung: Mit dem wirtschaftlichen Ruin des Verstorbenen wurde das extrem hohe Kontaminierungsrisiko aus dem Hygiene-Desaster des Fäkalien-Kanalisationsnetzes beherrschbar. Die Rückzahlung von ca. 50.000 € wurde vermieden durch Beseitigung des verstorbenen Klägers. Mit rücksichtsloser Betriebsschließung unter dem Deckmantel des Lebensmittelrechts, mit diffamierenden Pressekampagnen, mit einer unnötigen, Schaden maximierenden Rückholanordnung aus über 40 Verkaufsstellen, mit Verweigerung von Kurzarbeitergeld u.a.m. wurde dies erreichbar. Der Total-Schaden des Verstorbenen war die verbrecherische Zielsetzung, um **jedigen Widerstand gegen das Prestige-Projekt bayerischer Politik und Verwaltung ein für alle Mal zu brechen.**

Zu 07. Unterstützung krimineller Rechtsbeugung durch Verweigerung der Berufung

Inhaber eines qualifizierten Lebensmittelbetriebs als Hygiene-Sündenbock diskriminiert und diffamiert

Verweigerung der Berufung: Vertuschung des Hygiene-Skandals und der kriminellen Rechtsbeugung

Die Klägerunterlagen zu der vom 9.Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes abgeschobenen und vom 20.Senat verweigerten Berufung zeigen eine äußerst unangenehme Wahrheit in den Kapiteln 71 bis 86 (Anlage 21 der beiliegenden Verfassungsbeschwerde Seite 68):

71. Niederschrift zur öffentlichen Sitzung der 5.Kammer am 24.10.2013 unterdrückt die Wahrheit

Verstoß gegen des Grundrecht auf ein faires Verfahren

Teilnahme war vom Kläger erwünscht, wurde jedoch trotz ausführlicher Informationen über finanzielle und gesundheitliche Probleme des Klägers nicht ermöglicht

72. Staatliche Diskriminierung und Diffamierung des verstorbenen Klägers unter dem Deckmantel des Lebensmittelrechts:

Corpus delicti war nicht und ist nicht mehr der Hygiene-Zustand der Bäckerei, Corpora delicti waren und sind das Hygiene-Desaster des regionalen Fäkalienabwassernetzes

mit Katastrophen-Pumpwerksanlage in 10m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb, mit stunden- und tagelangen Störfällen und bestialisch stinkenden Emissionen in 5m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb

mit Grundwasser- und Bodenverseuchung sowie kontaminierender Hochwasserverseuchung des Bäckereibetriebs aufgrund des katastrophalen Hygiene-Desaster des regionalen Fäkalienabwassernetzes

73. Trotz heftigen Widerstands des verstorbenen Klägers:

Bau der Katastrophen-Pumpwerksanlage des regionalen Fäkalienabwassernetzes im Jahr 2000 auf Hofgrundstück des verstorbenen Klägers in unmittelbarer Nähe zum Lebensmittelbetrieb durch regionale Verwaltung mit Manipulation von Grundstücksrechten erzwungen

Hintergrund zur Manipulation von Grundstücksrechten:

Unbewältigte NS-Vergangenheit

- 74.** Verwaltungsgericht agiert als archivierende Rechtsanwaltskanzlei der Kreisverwaltung,
unterdrückt aufschlussreiche Schlüsseldokumente des Klägers,
ist anhörungsresistent für alle Argumente der Klage
Schriftsatz an die Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg vom 14.11.2011 als aufschlussreiches Beweisdokument längst mehrmals vorgelegt, aber ohne Erwähnung unterdrückt
- 75.** Auszugsweiser Vortrag eines brisanten Inhalts zur Vernichtung des Lebensmittelbetriebs und des Damwild-Geheges
Beweis für Vernichtungsabsicht: Umweltverseuchung des regionalen Fäkalienabwassernetzes mit der Katastrophen-Pumpwerksanlage bis zum Tode des Klägers rücksichtslos fortgesetzt
- 76.** Überfall der 8-Personen-Task-Force mit höchster Geheimhaltungsstufe vorbereitet,
so geheim, dass der verantwortliche Richter am Verwaltungsgericht Dr.Thumann zugibt, dass er nicht beteiligt war, aber wohl informiert war,
mit dem Ziel der totalen Vernichtung des verstorbenen Klägers
- 77.** Absolut Illegitime Verwaltungsübergriffe gegen eine kleine Dorfbäckerei mit einer 8-Personen-Task-Force für Bäckerei-Großbetriebe:
Eklatante Verstöße
gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip des Rechtsstaats und gegen das Übermaßverbot des Grundgesetzes
- 78.** Aufschlussreicher Beschluss des Verwaltungsgerichts (5.Kammer) am 27.03.2012 während der Betriebsschließung:
"Zu Recht weist (unbestritten) der Beklagte darauf hin, dass es sich um Mängel handelt, die mit geringem Kostenaufwand und verhältnismäßig geringem Zeitaufwand zu beseitigen wären"
8-Personen-Task-Force ist ein Verstoß gegen das Übermaßverbot
- 79.** Kapitaler Verstoß gegen das Übermaßverbot:
8-Personen-Task-Force für große Bäckereibetriebe entdeckt 1 kleine Maus, sichtet eine schwarze Katze und kritisiert / dokumentiert flächendeckende Verschmutzung am Morgen nach einer Nachtschicht in einer noch nicht gesäuberten Backstube
- 80.** Mehrfacher Verstoß gegen das Übermaßverbot:
Komplette Rückholung qualifizierter Bäckerei-Produkte aus über 40 Verkaufsstellen und Vernichtung
Obwohl vom Beklagten zugegeben: Bäckerei-Produkte nicht gesundheitsgefährdend
Obwohl höchste Qualifikation (Goldmedaille) immer wieder ausgezeichnet
- 81.** Mehrfacher Verstoß gegen das Übermaßverbot:
Diffamierende Pressekampagnen des Beklagten sollten den Vernichtungserfolg mit maximalen Schadenswirkungen garantieren
- 82.** Mehrfacher Verstoß gegen das Übermaßverbot:
Psychoterror des Beklagten gegen den verstorbenen Kläger mit gegenseitiger Amtshilfe und mit Unterstützung durch die Verwaltungsjustiz

83. Rechtswidrig ist nicht nur der Verstoß gegen das Übermaßverbot des Grundgesetzes, sondern auch die Ungleichbehandlung im Wettbewerb (Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes gemäß Art.3 GG)
Gewissensbisse und Schuldbewusstsein der Lebensmittelkontrolle in Anbetracht der Reaktionen von Kunden und Bevölkerung
Ungleichbehandlung zugegeben:
Michael Sturm, Lebensmittelkontrolle, gesteht im Ladenlokal vor Zeugen: "Kein Lebensmittelbetrieb im Landkreis wird so scharf kontrolliert wie euer Betrieb"

84. Schaden maximierende Maßnahmen des Beklagten:
Verweigerung von Kurzarbeitergeld der Bundesagentur für Arbeit

85. Urteile RO 5 K 11.566 und RO 5 K 12.619 zeigen nur einen Teil schikanierender Verwaltungsbescheide seit 21.07.2009
Im Kontext der beschriebenen Vorwürfe unter dem Deckmantel des Lebensmittelrechts: Ständige Wiederholung schikanierender Verwaltungsbescheide verstößt ebenfalls gegen das Übermaßverbot

86. Faktenlage Januar 2014:
Scherbenhaufen eines Verwaltungsskandals, Umwelt- und Justiz-Skandals vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit mit wirtschaftlichen Ruin für weiteres Todesopfer einer Schreckensverwaltung

Mit der Verweigerung der Berufung ist diese Dokumentation bis dato ohne Bewertung.

**Zu 08. Katastrophaler Totalschaden durch kriminelle Rechtsbeugung
Anstatt einer kooperativen Problemlösung des desaströsen Hygiene-
Zustands des regionalen Fäkalienabwassernetzes mit Katastrophen-
Pumpwerksanlage:
Totale Betriebsschließung mit hinterhältigem Überfall einer 8-Personen-
Task-Force unter dem Deckmantel der Lebensmittelkontrolle und die finale
Einleitung des totalen wirtschaftlichen Ruins mit Schadenswirkung
maximierenden Maßnahmen**

Eine konstruktive Initiative im Interesse einer kooperativen Problemlösung war dem verstorbenen Kläger nicht mehr möglich.
Mit Schreiben vom 29.11.11 (Anlage 11a) hat **der Adressat des Schriftsatzes an die Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg vom 14.11.2011,**
Gottfried Pankrazius Stauer, 1.Bürgermeister der Gemeinde Leonberg und Sachgebietsleiter im Landratsamt Tirschenreuth, Prüfung der Sach- und Rechtslage zugesichert. Es war gelogen und getäuscht. Tatsächlich hat er den **Überfall der 8-Personen-Task-Force mit höchster Geheimhaltungsstufe vorbereitet, so geheim, dass der verantwortliche Richter am Verwaltungsgericht Dr.Thumann zugeben musste, dass er nicht beteiligt war.**

Dr.Thumann attestiert im Beschluss der 5.Kammer vom 27.März 2012 (2 Wochen nach der Betriebsschließung): „Zu Recht weist (unbestritten) der Beklagte darauf hin, dass es sich **um Mängel handelt, die mit geringem Kostenaufwand und verhältnismäßig geringem Zeitaufwand zu beseitigen** wären.“ Siehe Anlage Seite 305. Beklagter war die Lebensmittelkontrolle des Landratsamtes Tirschenreuth. Konträr dazu die totale Betriebsschließung mit hinterhältigem Überfall einer 8-Personen-Task-Force am 12.03.2012 (2 Wochen vorher)

Die Maßnahmen der totalen Betriebsschließung und weitere Verwaltungsmaßnahmen waren > in jeder Beziehung > rechtswidrig und hatten das finale Ziel nach über 20 Jahren Treib- und Hetzjagd:

8-Mann-Task-Force zur Überprüfung von Großunternehmen, um mit horrenden, exorbitanten Verwaltungsmaßnahmen eine **ruinöse, vernichtende Schädigung eines kleinen Lebensmittelbetriebs herbeizuführen, in dem zwar Mängel attestiert wurden, die aber mit geringem Kostenaufwand und verhältnismäßig geringem Zeitaufwand zu beseitigen wären:**

- > **3-wöchige Schließung** der Brotbäckerei
- > **3-wöchige Schließung** des Dorfladens
- > **Dauerschließung** der Feinbäckerei wegen Nähe und Tieflage zum Fäkalienabwassernetz
- > **Rückholanordnung** für alle Bäckereiprodukte (**nicht** gesundheitsgefährdend, als **Spitzenqualität** vom Institut für Qualitätssicherung ausgezeichnet) aus über 40 Verkaufsstellen
- > **diffamierende Pressekampagnen** zur öffentlichkeitswirksamen Brandmarkung des Klägers als Hygiene-Sündenbock
- > **Erhöhung des Psychoterrors auf den verstorbenen Klägers**
- > **mit zusätzlichem Gerichtsbeschluss (RO 5 K 11.566) während der Betriebsschließung** (am 27.03.2012) ohne Beachtung des Übermaßverbots durch die 5.Kammer, die über die Umstände Betriebsschließung längst informiert war und ihren Beitrag leisten wollte
- > **mit gegenseitiger Amtshilfe** aus dem oberfränkischen Absatzbereich der Bäckereiprodukte

- > **Verweigerung von Kurzarbeitergeld** zur Vermeidung von Mitarbeiter-Entlassungen trotz einbrechender Verkaufszahlen infolge der rufschädigenden Pressekampagnen
- > **Vollstreckung** der Kostenrechnung für den Verwaltungsbescheid der Betriebsschließung
- > **Zusätzliche Schikane-Verwaltungsübergriffe** gegen das Damwild-Gehege, **deren Zurückweisung durch den Bundesgerichtshof** der verstorbene Kläger nicht mehr erfahren hat, weil er dem psychologischen Druck dieser horrenden, exorbitanten Verwaltungsübergriffen einer unvorstellbaren Treib- und Hetzjagd seit über 20 Jahren nicht mehr Stand halten konnte und mit einem Abschiedsdokument ("Das LRA Tirschenreuth hat mein Leben zerstört") am 06.07.2012 den Freitod vorgezogen hat. Die Nachricht vom BGH-Beschluss ist mit Schreiben vom 06.09.2012 am 11.09.2012 (Anlage 12) eingegangen:
> > > www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf

**Die Strafanzeige
wegen krimineller Rechtsbeugung mit verheerenden Folgewirkungen
vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit
zusätzlich zur Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht**
wurde mit bestem Wissen und Gewissen erstellt.

Der Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit sollte mit einer weiteren Strafanzeige unter Einbeziehung weiterer Amtsträger der Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich und des Landkreises Tirschenreuth endlich einer Aufarbeitung nach Recht und Gesetz zugeführt werden:

Velbert, den 09.04.2014



Albin L. Ockl

Anlage 1:

Erweiterung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13 vom 24.03.2014

Detaillierte Ausführungen zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13 mit
Schriftsätzen vom 22.09.2013, 15.11.2013 und 24.03.2014 (siehe oben) sind in
der Internet-Cloud einsehbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W04.pdf>

Weitere Anlagen und lückenlose Dokumentation aller gerichtlichen Vorgänge seit
2010 sind verfügbar.

Vorab per Fax an 0721-8191-590

Generalbundesanwalt
1 AR 481/14

Brauerstraße 30
76135 Karlsruhe

Kopie per Fax an 0721-9101-382

Bundesverfassungsgericht, 1 BvR 3264/13, Postfach 1771, 76006 Karlsruhe
Strafanzeige im Zusammenhang mit der Erweiterung der
Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 24.03.2014

Velbert, 28.04.2014

Strafanzeige
wegen krimineller Rechtsbeugung mit verheerenden Folgewirkungen
vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit
zusätzlich zur Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht

Verheerende Folgewirkungen:

Verlust eines Menschenlebens und kapitale Vermögensschäden nach einer langjährigen Treib- und Hetzjagd durch bayerische Verwaltung mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung und krimineller Rechtsbeugung durch verantwortliche Amtsträger

Anzeigenerstatter:

Albin Ludwig Ockl, Bruder des verstorbenen Klägers Wendelin Josef Ockl und einziger Erbe

Strafanzeige gegen Amtsträger

Dr. Josef Lohner, Vorsitzender Richter am Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg (5.Kammer)

Dr. Gert Hohmann, Richter am Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg (5.Kammer)

Gottfried Pankratius Stauer, 1. Bürgermeister der Gemeinde Leonberg bis März 2014 und leitender Beamter des Landratsamtes Tirschenreuth

Strafanzeige gegen Unbekannt

im Verwaltungsumfeld des Landratsamtes Tirschenreuth, der Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich und der Bezirksverwaltung Oberpfalz sowie im Gerichtsumfeld des Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes in Ansbach und München

Argumentations- und Beweisunterlagen:

Erweiterung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13, AR 6764/13 vom 24.03.2014 (siehe Anlage)

Strafanzeige wegen unbewältigter NS-Vergangenheit und Rechtsbeugung:

Begründung hierfür wird nachgereicht.

Argumentations- und Beweisunterlagen:

unbewältigte NS-Vergangenheit, **1 BvR 3264/13** vom 22.09.2013, Kapitel 301-306, liegen beim Bundesverfassungsgericht vor, alle Kapitel detailliert nachlesbar in Anlage 3 und in der Internet-Cloud

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W04.pdf>

Begründung (Fortsetzung mit fortlaufender Nummerierung):

09. Generalbundesanwalt ist zuständig, wenn bestimmte schwere Straftaten die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen und der konkrete Tatbestand sich gegen dessen Verfassungsgrundsätze richtet

**10. Richter sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Aber
Rechtsbeugung, insbesondere kriminelle Rechtsbeugung, die sich durch Verhinderung der Rechtsprechung und Verweigerung gesetzlicher Rechtsmittel und Rechtsbehelfe schützen will, ist in jedem Falle mit einer Strafanzeige zu bekämpfen.**

**11. Zugang zu übergeordneten Gerichten, die aufgrund zulässiger Rechtsbehelfe tätig werden können, wird verwehrt, indem der ordentliche Rechtsbehelf der Berufung verweigert wird (Kapitel 07)
Fundierter, qualifizierter Berufungsantrag in den übergebenen Anlagen:
Erweiterung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13 mit Schriftsatz vom 24.03.2014**

12. Unbewältigte NS-Vergangenheit: Hintergrund und Wurzel krimineller Rechtsbeugung

⊗ **Unbewältigte NSDAP-Vergangenheit mit Schlüsselbedeutung für Treib- und Hetzjagd hat das 2.Todesopfer gefordert: (1. Todesopfer: Vater des Anzeigenerstatters, 2.Todesopfer: Bruder des Anzeigenerstatters)
Manipulation von Grundstücksrechten mit NS-Dokumenten aus 1943, aus einer Zeit mit Ausnahmezustand, Weltkriegszustand, unter der direkten Verantwortung von NSDAP-Parteimitgliedern (Väter der beschuldigten Haupträdelsführer in Kreis- und Gemeindeverwaltung)**

auch in der Internet-Cloud einsehbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GBA-W01.pdf>

Zu 09. Generalbundesanwalt ist zuständig, wenn bestimmte schwere Straftaten die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen und der konkrete Tatbestand sich gegen dessen Verfassungsgrundsätze richtet

Mit Schriftsatz vom 09.04.2014 wurde Strafanzeige erstattet wegen krimineller Rechtsbeugung mit verheerenden Folgewirkungen vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit zusätzlich zur Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht. Die Strafanzeige, sorgfältig und ausführlich begründet, umfasst folgende Kapitel:

01. Verlust eines Menschenlebens: Todesopfer krimineller Rechtsbeugung am Ende einer langjährigen Treib- und Hetzjagd mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung

02. Zivilgerichte einschließlich Bundesgerichtshof haben bereits im Frühjahr 2011 und 2012 die von der bayerischen Verwaltung forcierte Treib- und Hetzjagd auf den Verstorbenen in die Schranken gewiesen, hier eine von mehreren Attacken zur Zerstörung seines Damwild-Geheges. Endgültige Zurückweisung der Attacke mit BGH-Urteil von 2012 leider erst nach seinem Tode eingegangen

03. Faktenlage März 2014:
Scherbenhaufen bayerischer Verwaltung und Verwaltungsjustiz mit tödlichem Ausgang für einen qualifizierten Lebensmittelunternehmer, bei seinen Kunden beliebt und geachtet, von lokaler Verwaltung in den Tod getrieben
Kriminelle Rechtsbeugung bayerischer Verwaltung und Verwaltungsjustiz mit Unterdrückung von Schlüsseldokumenten und Verweigerung der Berufung wegen fehlender anwaltlicher Vertretung

04. Kriminelle Rechtsbeugung durch bewusst falsche Anwendung des Rechts, durch Unterdrückung von Schlüsseldokumenten, durch Verweigerung der Berufung zum wiederholten Male:

Strafbare Spitzenleistung in bayerischer Verwaltung und Verwaltungsjustiz

05. Kriminelle Rechtsbeugung durch den 1. Bürgermeister der Gemeinde Leonberg und durch die Verwaltung im Landkreis Tirschenreuth
Basisbeweis und Schlüsseldokument: Schriftsatz des verstorbenen Klägers vom 14.11.2011 von bayerischer Verwaltung und Verwaltungsjustiz bis heute unterdrückt

06. Mitwirkung und Unterstützung krimineller Rechtsbeugung durch Verwaltungsjustiz
Bis dato von Verwaltungsjustiz unterdrücktes Schlüsseldokument: Schriftsatz des verstorbenen Klägers vom 14.11.2011 an Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich und Gemeinde Leonberg mit ausführlichen Informationen in 10 Kapiteln

07. Unterstützung krimineller Rechtsbeugung durch Verweigerung der Berufung
Inhaber eines qualifizierten Lebensmittelbetriebs als Hygiene-Sündenbock diskriminiert und diffamiert
Verweigerung der Berufung: Vertuschung des Hygiene-Skandals und der kriminellen Rechtsbeugung

08. Katastrophaler Totalschaden durch kriminelle Rechtsbeugung
Anstatt einer kooperativen Problemlösung des desaströsen Hygiene-Zustands des regionalen Fäkalienabwassernetzes mit Katastrophen-Pumpwerksanlage: Totale Betriebsschließung mit hinterhältigem Überfall einer 8-Personen-Task-Force unter dem Deckmantel der Lebensmittelkontrolle und die finale Einleitung des totalen wirtschaftlichen Ruins mit Schadenswirkung maximierenden Maßnahmen

Die innere Sicherheit bezeichnet u.a. den Schutz der Gesellschaft und des Staates vor Kriminalität, die sich aus dem Inneren der Gesellschaft selbst heraus entwickeln. Dies ist hier der Fall, der seine Wurzeln sogar in unbewältigter NS-Vergangenheit hat, indem NS-Dokumente aus 1943 vom Verwaltungsgericht zur Rechtfertigung und als Beweismittel angewandt wurden.

Dieser Vorgang mit NS-Dokumenten als Beweismittel ist ungeheuerlich.

Daher ist überhaupt nicht nachvollziehbar, dass der Generalbundesanwalt seine Zuständigkeit nicht erkennen kann. Wenn darüber hinaus eine Verfassungsbeschwerde mit Erweiterung vorliegt, dann ist es offensichtlich, dass der konkrete Tatbestand sich gegen Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland richtet.

Zu 10. Richter sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Aber Rechtsbeugung, insbesondere kriminelle Rechtsbeugung, die sich durch Verhinderung der Rechtsprechung und Verweigerung gesetzlicher Rechtsmittel und Rechtsbehelfe schützen will, ist in jedem Falle mit einer Strafanzeige zu bekämpfen.

Rechtsbeugung, insbesondere kriminelle Rechtsbeugung, die sich durch Verhinderung der Rechtsprechung und Verweigerung gesetzlicher Rechtsmittel und Rechtsbehelfe schützen will, ist in jedem Falle mit einer Strafanzeige zu bekämpfen.

Rechtsbeugung ist ein Verbrechen, dessen Strafbarkeit in §339 StGB geregelt ist. „Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis fünf Jahren bestraft.“

Kriminelle Rechtsbeugung liegt vor, weil in einer langjährigen Treib- und Hetzjagd unter Verantwortung der angezeigten Personen der Geschädigte in den Tod getrieben wurde und ein katastrophaler Vermögensschaden herbeigeführt wurde. Nachweisbar ist, dass die Vätergeneration der jetzigen Täter (Amtsträger der Kreis- und Gemeindeverwaltung)

Kriminelle Rechtsbeugung besonderer Schwere liegt vor, weil dieser Straftatbestand seine Wurzeln in unbewältigter NS-Vergangenheit hat. Ein NS-Dokument aus 1943 wurde von angezeigten Personen benutzt, um Grundstücksrechte des verstorbenen Geschädigten zu manipulieren. Die Väter der involvierten Täter (Amtsträger der Kreis- und Gemeindeverwaltung) waren NSDAP-Mitglieder, die sich Grundstücksrechte aneignen wollten und den Vater in den 2. Weltkrieg gezwungen haben, obwohl er als Inhaber eines lebenswichtigen Mühlenbetriebs vom Kriegsdienst befreit war (verstorben 1945 in russischer Kriegsgefangenschaft in der Ukraine).

Kriminelle Rechtsbeugung wird dadurch erhärtet, weil der ordentliche Rechtsbehelf der Berufung verweigert wird, indem die Berufung nicht zugelassen wird. Zielsetzung der Nicht-Zulassung der Berufung ist, dass die vorliegende kriminelle Rechtsbeugung vertuscht und verheimlicht werden soll.

Der Straftatbestand ist besonders kriminell, weil der Verlust eines Menschenlebens sowie katastrophale Vermögensschäden zu beklagen sind. Erschwerend kommt hinzu, dass durch Unterdrückung von Schlüsseldokumenten und durch die Verweigerung von Berufungsverfahren am Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg (5.Kammer) und am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (9. und 20.Senat, 19.Senat) die Rechtsbeugung verdeckt werden soll.

Ein fundierter, qualifizierter Berufungsantrag liegt vor: Siehe Kapitel 07. Berufung wird nicht zugelassen. Einziger Zweck der Nicht-Zulassung ist, dass kriminelle Rechtsbeugung nicht publik und nicht geahndet werden soll. Das sind Zustände wie in einer Bananenrepublik, die in einem sog. Rechtsstaat keine Chance haben dürfen und daher beim Generalbundesanwalt besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit verlangen.

Zu 11. Zugang zu übergeordneten Gerichten, die aufgrund zulässiger Rechtsbehelfe tätig werden können, wird verwehrt, indem der ordentliche Rechtsbehelf der Berufung verweigert wird (Kapitel 07)
Fundierter, qualifizierter Berufungsantrag in den übergebenen Anlagen: Erweiterung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13 mit Schriftsatz vom 24.03.2014

Mit Anlage 21 (Seite 68) in der Erweiterung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13 wurden fundierte, qualifizierte Berufungsunterlagen übergeben. Die Berufung umfasst die Kapitel 71 bis 86 des Schriftsatzes vom 24.03.2014:

71. Niederschrift zur öffentlichen Sitzung der 5.Kammer am 24.10.2013 unterdrückt die Wahrheit
Verstoß gegen des Grundrecht auf ein faires Verfahren
Teilnahme war vom Kläger erwünscht, wurde jedoch trotz ausführlicher Informationen über finanzielle und gesundheitliche Probleme des Klägers nicht ermöglicht

72. Staatliche Diskriminierung und Diffamierung des verstorbenen Klägers unter dem Deckmantel des Lebensmittelrechts:
Corpus delicti war nicht und ist nicht mehr der Hygiene-Zustand der Bäckerei, Corpora delicti waren und sind das Hygiene-Desaster des regionalen Fäkalienabwassernetzes
mit Katastrophen-Pumpwerksanlage in 10m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb, mit stunden- und tagelangen Störfällen und bestialisch stinkenden Emissionen in 5m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb
mit Grundwasser- und Bodenverseuchung sowie kontaminierender Hochwasserverseuchung des Bäckereibetriebs aufgrund des katastrophalen Hygiene-Desaster des regionalen Fäkalienabwassernetzes

73. Trotz heftigen Widerstands des verstorbenen Klägers:
Bau der Katastrophen-Pumpwerksanlage des regionalen Fäkalienabwassernetzes im Jahr 2000 auf Hofgrundstück des verstorbenen Klägers in unmittelbarer Nähe zum Lebensmittelbetrieb durch regionale Verwaltung mit Manipulation von Grundstücksrechten erzwungen
Hintergrund zur Manipulation von Grundstücksrechten:
Unbewältigte NS-Vergangenheit

74. Verwaltungsgericht agiert als archivierende Rechtsanwaltskanzlei der Kreisverwaltung,
unterdrückt aufschlussreiche Schlüsseldokumente des Klägers,
ist anhörungsresistent für alle Argumente der Klage
Schriftsatz an die Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg vom 14.11.2011 als aufschlussreiches Beweisdokument längst mehrmals vorgelegt, aber ohne Erwähnung unterdrückt

75. Auszugsweiser Vortrag eines brisanten Inhalts zur Vernichtung des Lebensmittelbetriebs und des Damwild-Geheges
Beweis für Vernichtungsabsicht: Umweltverseuchung des regionalen Fäkalienabwassernetzes mit der Katastrophen-Pumpwerksanlage bis zum Tode des Klägers rücksichtslos fortgesetzt

76. Überfall der 8-Personen-Task-Force mit höchster Geheimhaltungsstufe vorbereitet,
so geheim, dass der verantwortliche Richter am Verwaltungsgericht Dr.Thumann zugibt, dass er nicht beteiligt war, aber wohl informiert war,
mit dem Ziel der totalen Vernichtung des verstorbenen Klägers

77. Absolut Illegitime Verwaltungsübergriffe gegen eine kleine Dorfbäckerei mit einer 8-Personen-Task-Force für Bäckerei-Großbetriebe:
Eklatante Verstöße
gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip des Rechtsstaats und gegen das Übermaßverbot des Grundgesetzes

78. Aufschlussreicher Beschluss des Verwaltungsgerichts (5.Kammer) am 27.03.2012 während der Betriebsschließung:
"Zu Recht weist (unbestritten) der Beklagte darauf hin, dass es sich um Mängel handelt, die mit geringem Kostenaufwand und verhältnismäßig geringem Zeitaufwand zu beseitigen wären"
8-Personen-Task-Force ist ein Verstoß gegen das Übermaßverbot

79. Kapitaler Verstoß gegen das Übermaßverbot:
8-Personen-Task-Force für große Bäckereibetriebe
entdeckt 1 kleine Maus, sichtet eine schwarze Katze und kritisiert / dokumentiert flächendeckende Verschmutzung am Morgen nach einer Nachtschicht in einer noch nicht gesäuberten Backstube

80. Mehrfacher Verstoß gegen das Übermaßverbot:
Komplette Rückholung qualifizierter Bäckerei-Produkte aus über 40 Verkaufsstellen und Vernichtung
Obwohl vom Beklagten zugegeben: Bäckerei-Produkte nicht gesundheitsgefährdend
Obwohl höchste Qualifikation (Goldmedaille) immer wieder ausgezeichnet

81. Mehrfacher Verstoß gegen das Übermaßverbot:
Diffamierende Pressekampagnen des Beklagten sollten den Vernichtungserfolg mit maximalen Schadenswirkungen garantieren

82. Mehrfacher Verstoß gegen das Übermaßverbot:
Psychoterror des Beklagten gegen den verstorbenen Kläger mit gegenseitiger Amtshilfe und mit Unterstützung durch die Verwaltungsjustiz

83. Rechtswidrig ist nicht nur der Verstoß gegen das Übermaßverbot des Grundgesetzes, sondern auch die Ungleichbehandlung im Wettbewerb (Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes gemäß Art.3 GG)
Gewissensbisse und Schuldbewusstsein der Lebensmittelkontrolle in Anbetracht der Reaktionen von Kunden und Bevölkerung
Ungleichbehandlung zugegeben:
Michael Sturm, Lebensmittelkontrolle, gesteht im Ladenlokal vor Zeugen: "Kein Lebensmittelbetrieb im Landkreis wird so scharf kontrolliert wie euer Betrieb"

84. Schaden maximierende Maßnahmen des Beklagten:
Verweigerung von Kurzarbeitergeld der Bundesagentur für Arbeit

85. Urteile RO 5 K 11.566 und RO 5 K 12.619 zeigen nur einen Teil schikanierender Verwaltungsbescheide seit 21.07.2009
Im Kontext der beschriebenen Vorwürfe unter dem Deckmantel des Lebensmittelrechts: Ständige Wiederholung schikanierender Verwaltungsbescheide verstößt ebenfalls gegen das Übermaßverbot

86. Faktenlage Januar 2014:
Scherbenhaufen eines Verwaltungsskandals, Umwelt- und Justiz-Skandals vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit mit wirtschaftlichen Ruin für weiteres Todesopfer einer Schreckensverwaltung

Ein fundierter, qualifizierter Berufungsantrag liegt vor. Trotzdem: Berufung wird nicht zugelassen. Einziger Zweck der Nicht-Zulassung ist, dass kriminelle Rechtsbeugung nicht publik werden soll und nicht geahndet werden soll. Das sind Zustände wie in einer Bananenrepublik, die in einem sog. Rechtsstaat keine Chance haben dürfen und daher beim Generalbundesanwalt besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit verlangen.

Rechtsbeugung, insbesondere kriminelle Rechtsbeugung, die sich durch Verhinderung der Rechtsprechung und Verweigerung gesetzlicher Rechtsmittel und Rechtsbehelfe schützen will, ist in jedem Falle mit einer Strafanzeige zu bekämpfen. Solche Richter sind in ihren Entscheidungen nicht mehr unabhängig, weil ein besonders schwerer Straftatbestand gemäß §339 StGB besteht.

Zu 12. Unbewältigte NS-Vergangenheit: Hintergrund und Wurzel krimineller Rechtsbeugung

⊗ **Unbewältigte NSDAP-Vergangenheit mit Schlüsselbedeutung für Treib- und Hetzjagd hat das 2.Todesopfer gefordert: (1. Todesopfer: Vater des Anzeigenerstatters, 2.Todesopfer: Bruder des Anzeigenerstatters) Manipulation von Grundstücksrechten mit NS-Dokumenten aus 1943, aus einer Zeit mit Ausnahmezustand, Weltkriegszustand, unter der direkten Verantwortung von NSDAP-Parteimitgliedern (Väter der beschuldigten Haupträdelsführer in Kreis- und Gemeindeverwaltung)**

Es ist endlich an der Zeit, dass unbewältigte NS-Vergangenheit nicht mehr die Ursache für kriminelle Rechtsbeugung sein darf.

Bayerische Verwaltungsjustiz (19. Senat in Ansbach) zeigt keinerlei Interesse und Bereitschaft, eine juristische Aufarbeitung vorzunehmen, obwohl inzwischen in 2012 ein weiteres Todesopfer der betroffenen Familie wegen unbewältigter NS-Vergangenheit des nationalsozialistischen Unrechtsstaates zu beklagen ist. Widerstand gegen ein Weiter-So ist deutsches Grundrecht. Auch hier hat die Verweigerung der Berufung trotz Vorlage qualifizierter Berufungsunterlagen den einzigen Zweck, kriminelle Rechtsbeugung mit unbewältigter NS-Vergangenheit zu vertuschen.

Siehe Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13 mit Schriftsatz vom 22.09.2013 (siehe Anlage 3) Kapitel 303

Zu 303. Schlüsselbedeutung der verwaltungsgerichtlichen Klage: Manipulation von Grundstücksrechten durch die Beigeladenen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, um auf dem Hofgrundstück des Verstorbenen eine Pumpwerkstation des öffentlichen Fäkalien-Abwassernetzes in 10 m Entfernung vom Bäckerei/Konditorei-Betrieb mit Qualitätsprodukten des Verstorbenen errichten und betreiben zu können

Der Beschwerdeführer (Anzeigenerstatter) steht vor bayerischen Verwaltungsgerichten, weil er als Erbe Verantwortung übernommen hat, vor der er sich nicht drücken wird. Das Erbe ist allerdings ein Scherbenhaufen, der von bayrischer Verwaltung in einer über 20 Jahre andauernden Treib- und Hetzjagd auf seinen Bruder mit tödlichem Ausgang angerichtet wurde und für das nur noch Nachlassinsolvenz angemeldet werden konnte.

Einzige Zielsetzung der über 20 Jahre andauernden Treib- und Hetzjagd war, den Widerstand gegen die Pumpwerkstation des öffentlichen Fäkalien-Abwassernetzes in 10 m Entfernung vom Bäckerei/Konditorei-Betrieb mit Qualitätsprodukten zu brechen, auch mit dem Risiko des wirtschaftlichen Ruins und des Lebens des verstorbenen Bruders.

Der Beschwerdeführer (Erbe) hat in den letzten Jahren (2010-2012) in intensiver, nahezu täglicher Abstimmung mit seinem verstorbenen Bruder die Vorgänge der Treib- und Hetzjagd mit dem tragischen Ende miterlebt und miterlitten. Inzwischen kann bewiesen werden, dass die Grundlage dafür bereits von NSDAP-Mitgliedern (Vätergeneration der Beigeladenen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren) in 1943 gelegt wurde und deswegen nun das 2.Todesopfer zu beklagen ist. 1.Todesopfer ist Vater des Beschwerdeführers und des verstorbenen Bruders.

Nicht mehr hinnehmbar ist die faktische Verweigerung der Rechtsprechung durch den 19. Senat in Ansbach trotz eindeutiger Beweislage und aufschlussreicher Information über die Manipulation von Grundstücksrechten durch die Beigeladenen, die längst nachgewiesen ist,
> mit NS-Dokumenten aus 1943,
> aus einer Zeit mit Ausnahmezustand, Weltkriegszustand,
> unter der direkten Verantwortung von NSDAP-Parteimitgliedern
> **gegen den Vater des verstorbenen Klägers und des klagenden Erben** (Beschwerdeführer) nach Zwangsabschiebung in den Russland-Feldzug (1945 in russischer Kriegsgefangenschaft verstorben) trotz Freistellung für Inhaber lebenswichtiger Betriebe (Mühlenbetrieb), will der Rechtsnachfolger (Beschwerdeführer) diese Verfassungsbeschwerde einreichen.

Es ist längst an der Zeit, dass gerade die verheerenden Folgewirkungen einer unbewältigten NS-Vergangenheit des nationalsozialistischen Unrechtsstaates einer schnellstmöglichen Abhilfe zugeführt werden sollten, um weiteren Schaden zu vermeiden. Die NSDAP hat Netzwerke, Seilschaften und Feindschaften aufgebaut und hinterlassen, die nach Kriegsende weiterbestanden haben und mit Flüchtigen aus dem Sudetenland im bayerischen Grenzland sogar verstärkt wurden.

Die Strafanzeige wegen krimineller Rechtsbeugung mit verheerenden Folgewirkungen vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit zusätzlich zur Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht wurde mit bestem Wissen und Gewissen erstellt.

Der Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit wird mit Anlage 3 deutlich aufgezeigt und kann mit weiteren Recherchen vertieft werden.

Für den Anzeigenerstatter ist es nicht nachvollziehbar und nicht hinnehmbar, wenn einer sehr gut begründeten und beschriebenen Anzeige nicht nachgegangen wird, da insbesondere auch ein Menschenleben zu beklagen ist.

Velbert, den 28.04.2014



Albin L. Ockl

Anlage 2: Antwort des Generalbundesanwalts vom 15.04.2014 (eingegangen am 24.04.2014)

Anlage 3: Schriftsatz vom 22.09.2013 an das Bundesverfassungsgericht (Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13)

zum Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit
auch in der Internet-Cloud einsehbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W04.pdf>

Bereits übergeben:

Anlage 1: (übergeben mit Schriftsatz vom 09.04.2014)

Erweiterung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13 vom 24.03.2014

Detaillierte Ausführungen zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13 mit Schriftsätzen vom 22.09.2013, 15.11.2013 und 24.03.2014 (siehe oben) sind in der Internet-Cloud einsehbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W04.pdf>

Weitere Anlagen und lückenlose Dokumentation aller gerichtlichen Vorgänge seit 2010 sind verfügbar.

Vorab per Fax an 0721-159-2512

**Bundesgerichtshof
Rechtsbeschwerdegericht zur
Strafanzeige 1 AR 481/14
beim Generalbundesanwalt**

76125 Karlsruhe

zugesandt an

**Bundesgerichtshof, III.Zivilsenat, III ZB 108/15,
76125 Karlsruhe, Fax 0721-159-2512**

mit Bitte um Kenntnisnahme und Antrag auf Weiterleitung an das zuständige
Rechtsbeschwerdegericht am Bundesgerichtshof

Velbert, 24.Oktober 2015

Aktenzeichen: 1 AR 481/14 Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof

**Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof wegen Untätigkeit des
Generalbundesanwalts zur Strafanzeige 1 AR 481/14**

Strafanzeige

wegen krimineller Rechtsbeugung mit verheerenden Folgewirkungen
vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit
zusätzlich zur Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht

Verheerende Folgewirkungen:

Verlust eines Menschenlebens und kapitale Vermögensschäden nach einer
langjährigen Treib- und Hetzjagd durch bayerische Verwaltung mit
verwaltungsgewaltiger Unterstützung, krimineller Rechtsbeugung durch
verantwortliche Amtsträger und Verweigerung von Berufungsverfahren

Anzeigenerstatter:

Albin Ludwig Ockl, Bruder und einziger Erbe
des verstorbenen Klägers und Opfers Wendelin Josef Ockl

Hier: Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Rechtsbeschwerde wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts zur Strafanzeige 1 AR 481/14 über landespolitisch motivierte Zerschlagung durch Verwaltung und Verwaltungsgerichte des Freistaates Bayern
mit tödlichem Ausgang für das Opfer

Begründung mit fortlaufender Nummerierung:

13-BGHS. Strafanzeige mit den Schriftsätzen vom 09.April 2014 und 28.April 2014 an den Generalbundesanwalt wegen krimineller Rechtsbeugung mit verheerenden Folgewirkungen vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit, Verweigerung von Berufungsverfahren zusätzlich zu Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht

14-BGHS. Bruder des Anzeigenerstatters: Todesopfer landespolitisch motivierter Zerschlagung durch Bayerische Verwaltung und Verwaltungsjustiz mit relevanten Verzögerungen eines verwaltungskritischen BGH-Urteils (I ZB 19/11) zum Todeszeitpunkt Bayerische Verwaltungsgerichte verweigern dem Erben, selbst Opfer bundespolitisch motivierter Zerschlagung, Prozesskostenhilfe und Berufungsverfahren zum Urteil der 1.Instanz mit Rechtsbeugung und der kriminellen Zielsetzung der finalen Zerschlagung sowie zu einem Urteil der 1.Instanz mit Manipulation von Grundstücksrechten auf der Basis von NS-Dokumenten aus 1943 in Sütterlinschrift, die vom Richter nicht einmal lesbar waren, ohne jeglichen Aussagewert im Widerspruch zu vorgelegten Katasterdokumenten

**15-BGHS. Unfassbar: Zweimal politisch motivierte Zerschlagung Anzeigenerstatter ist Opfer bundespolitisch motivierter Zerschlagung mit laufendem Rechtsbeschwerdeverfahren am Bundesgerichtshof (III ZB 108/15) und Erbe des Todesopfers landespolitisch motivierter Zerschlagung
Trotz unverschuldeter Notlage des Anzeigenerstatters: Verweigerung von Prozesskostenhilfe und Verweigerung der Berufung zu Rechtsbeugung in der 1.Instanz, zu unbewältigter NS-Vergangenheit, zu staatlichen Übergriffen bayerischer Verwaltung und Verwaltungsjustiz**

**16-BGHS. Bayerische Verwaltungsgerichte im Fokus der Strafanzeige wegen landespolitisch motivierter Zerschlagung mit Todesfolge für das Opfer, wegen Rechtsbeugung und unbewältigter NS-Vergangenheit Rechtsschutz gegen staatliche Übergriffe mit tödlichem Ausgang für das Opfer durch Verweigerung der Berufung und durch Untätigkeit des Generalbundesanwalts ausgehebelt
Lückenlose Dokumentation zu kriminellen Vorgängen in bayerischer Verwaltung mit Unterstützung durch bayerische Verwaltungsjustiz beim Anzeigenerstatter und Rechtsnachfolger des Todesopfers**

Zu 13-BGHS. Strafanzeige mit den Schriftsätzen vom 09.April 2014 und 28.April 2014 an den Generalbundesanwalt wegen krimineller Rechtsbeugung mit verheerenden Folgewirkungen vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit, Verweigerung von Berufungsverfahren zusätzlich zu Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht

Der Anzeigenerstatter, Bruder und einziger Erbe des Opfers von krimineller Rechtsbeugung, hat mit den Schriftsätzen vom 09.April 2014 und 28.April 2014 an den Generalbundesanwalt Strafanzeige erstattet:

Strafanzeige gegen Amtsträger

Dr. Josef Lohner, Vorsitzender Richter am Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg (5.Kammer)

Dr. Gert Hohmann, Richter am Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg (5.Kammer)

Gottfried Pankratius Stauffer, 1. Bürgermeister der Gemeinde Leonberg bis März 2014 und leitender Beamter des Landratsamtes Tirschenreuth

Strafanzeige gegen Unbekannt

im Verwaltungsumfeld des Landratsamtes Tirschenreuth, der Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich und der Bezirksverwaltung Oberpfalz sowie im Gerichtsumfeld des Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes in Ansbach und München

Argumentations- und Beweisunterlagen:

aus der Erweiterung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13, AR 6764/13 vom 24.März 2014, Kapitel 312-318 (siehe Anlage BGH3-01 mit Anlage 1, Seite 1-466, Nicht-Annahme zur Entscheidung ohne Begründung)

Strafanzeige wegen unbewältigter NS-Vergangenheit und Rechtsbeugung:

Begründung hierfür in den genannten Schriftsätzen mit den Argumentations- und Beweisunterlagen aus der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13, AR 6764/13 vom 22.Sept.2013, Kapitel 301-306 gemäß Anlage 3 in Anlage BGH3-04, Seite 481 ff, liegen beim Bundesverfassungsgericht vor, alle Kapitel detailliert nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W04.pdf>

Die Strafanzeige wurde im Schriftsatz vom 09.April 2014 an den Generalbundesanwalt mit den Beweisunterlagen der Erweiterung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13, AR 6764/13 vom 24.03.2014 (Anlage 1, Seite 1-466, in Anlage BGH3-01) und mit folgenden Kapiteln begründet:

> 01. Verlust eines Menschenlebens: Todesopfer krimineller Rechtsbeugung

am Ende einer langjährigen Treib- und Hetzjagd mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung

> 02. Zivilgerichte einschließlich Bundesgerichtshof haben bereits im Frühjahr 2011 und 2012 die von der bayerischen Verwaltung forcierte Treib- und Hetzjagd auf den Verstorbenen in die Schranken gewiesen, hier eine von mehreren Attacken zur Zerstörung seines Damwild-Geheges. Endgültige Zurückweisung der Attacke mit BGH-Urteil von 2012 leider erst nach seinem Tode eingegangen

> **03. Faktenlage März 2014:**

**Scherbenhaufen bayerischer Verwaltung und Verwaltungsjustiz mit tödlichem Ausgang für einen qualifizierten Lebensmittelunternehmer, bei seinen Kunden beliebt und geachtet, von lokaler Verwaltung in den Tod getrieben
Kriminelle Rechtsbeugung bayerischer Verwaltung und Verwaltungsjustiz mit Unterdrückung von Schlüsseldokumenten und Verweigerung der Berufung wegen fehlender anwaltlicher Vertretung**

> **04. Kriminelle Rechtsbeugung durch bewusst falsche Anwendung des Rechts, durch Unterdrückung von Schlüsseldokumenten, durch Verweigerung der Berufung zum wiederholten Male:
Strafbare Spitzenleistung in bayerischer Verwaltung und Verwaltungsjustiz**

> **05. Kriminelle Rechtsbeugung durch den 1. Bürgermeister der Gemeinde Leonberg und durch die Verwaltung im Landkreis Tirschenreuth
Basisbeweis und Schlüsseldokument: Schriftsatz des verstorbenen Klägers vom 14.11.2011 von bayerischer Verwaltung und Verwaltungsjustiz bis heute unterdrückt**

> **06. Mitwirkung und Unterstützung krimineller Rechtsbeugung durch Verwaltungsjustiz
Bis dato von Verwaltungsjustiz unterdrücktes Schlüsseldokument:
Schriftsatz des verstorbenen Klägers vom 14.11.2011 an Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich und Gemeinde Leonberg mit ausführlichen Informationen in 10 Kapiteln**

> **07. Unterstützung krimineller Rechtsbeugung durch Verweigerung der Berufung
Inhaber eines qualifizierten Lebensmittelbetriebs als Hygiene-Sündenbock diskriminiert und diffamiert
Verweigerung der Berufung: Vertuschung des Hygiene-Skandals und der kriminellen Rechtsbeugung**

> **08. Katastrophaler Totalschaden durch kriminelle Rechtsbeugung
Anstatt einer kooperativen Problemlösung des desaströsen Hygiene-Zustands des regionalen Fäkalienabwassernetzes mit Katastrophen-Pumpwerksanlage:
Totale Betriebsschließung mit hinterhältigem Überfall einer 8-Personen-Task-Force unter dem Deckmantel der Lebensmittelkontrolle und die finale Einleitung des totalen wirtschaftlichen Ruins mit Schadenswirkung maximierenden Maßnahmen**

Die ausführliche Beschreibung zu den Kapiteln 01 bis 08:
Sieh Anlage BGH3-01, auch in der Internet-Cloud einsehbar:
> > <http://planning.euro-online.de/ftp/GBA-W01.pdf>

Der Generalbundesanwalt hat mit Schreiben vom 15. April 2014 die Zuständigkeit für die Strafanzeige abgelehnt: Sieh Anlage BGH3-03. Mit der Gegendarstellung im Schriftsatz vom 28. April 2014 hat der Anzeigenerstatter seine Begründung mit weiteren Beweisunterlagen der Verfassungsbeschwerde vom 22. Sept. 2013 an das Bundesverfassungsgericht (Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13) **zum Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit** (Anlage 3) und weiteren Kapiteln fortgesetzt:

> 09. Generalbundesanwalt ist zuständig, wenn bestimmte schwere Straftaten die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen und der konkrete Tatbestand sich gegen dessen Verfassungsgrundsätze richtet

> 10. Richter sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Aber Rechtsbeugung, insbesondere kriminelle Rechtsbeugung, die sich durch Verhinderung der Rechtsprechung und Verweigerung gesetzlicher Rechtsmittel und Rechtsbehelfe schützen will, ist in jedem Falle mit einer Strafanzeige zu bekämpfen.

> 11. Zugang zu übergeordneten Gerichten, die aufgrund zulässiger Rechtsbehelfe tätig werden können, wird verwehrt, indem der ordentliche Rechtsbehelf der Berufung verweigert wird (Kapitel 07)
Fundierter, qualifizierter Berufungsantrag in den übergebenen Anlagen:
Erweiterung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13 mit Schriftsatz vom 24.03.2014

> 12. Unbewältigte NS-Vergangenheit: Hintergrund und Wurzel krimineller Rechtsbeugung

⊗ Unbewältigte NSDAP-Vergangenheit mit Schlüsselbedeutung für Treib- und Hetzjagd hat das 2.Todesopfer gefordert: (1. Todesopfer: Vater des Anzeigenerstatters, 2.Todesopfer: Bruder des Anzeigenerstatters)
Manipulation von Grundstücksrechten mit NS-Dokumenten aus 1943, aus einer Zeit mit Ausnahmezustand, Weltkriegszustand, unter der direkten Verantwortung von NSDAP-Parteimitgliedern (Väter der beschuldigten Haupträdelsführer in Kreis- und Gemeindeverwaltung)

Die ausführliche Beschreibung zu den Kapiteln 09 bis 12:
Sieh Anlage BGH3-04, auch in der Internet-Cloud einsehbar:
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GBA-W01.pdf>
Scroll down after Link

Der Generalbundesanwalt hat mit den Schreiben vom 29.April 2014 und vom 02.Mai 2014 die Zuständigkeit für die Strafanzeige erneut abgelehnt: Sieh Anlage BGH3-05.

Die Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13 wurde mit Beschluss vom 24.April 2014 ohne Angabe von Gründen **nicht** zur Entscheidung angenommen: Sieh Anlage BGH3-02.

**Zu 14-BGHS. Bruder des Anzeigenerstatters:
Todesopfer landespolitisch motivierter Zerschlagung durch Bayerische
Verwaltung und Verwaltungsjustiz mit relevanten Verzögerungen eines
verwaltungskritischen BGH-Urteils (I ZB 19/11) zum Todeszeitpunkt
Bayerische Verwaltungsgerichte verweigern
dem Erben, selbst Opfer bundespolitisch motivierter Zerschlagung,
Prozesskostenhilfe und Berufungsverfahren
zum Urteil der 1.Instanz mit Rechtsbeugung und der kriminellen
Zielsetzung der finalen Zerschlagung sowie
zu einem Urteil der 1.Instanz mit Manipulation von Grundstücksrechten auf
der Basis von NS-Dokumenten aus 1943 in Sütterlinschrift, die vom Richter
nicht einmal lesbar waren, ohne jeglichen Aussagewert im Widerspruch zu
vorgelegten Katasterdokumenten**

Der Bruder des Anzeigenerstatters, **Wendelin Josef Ockl**, ist das Todesopfer für ein Prestige-Projekt bayerischer Politik und Verwaltung. Der Verstorbene war Inhaber eines qualifizierten Lebensmittelbetriebs (Bäckerei- und Konditoreiprodukte mit Premium-Auszeichnungen anerkannter Institutionen. Sieh Anlage BGH3-01, Anlage 1, in Anlage 14 Seite 132), eines tourismus-attraktiven Damwild-Geheges und einer Wasser-Turbinenanlage an der Wondreb zur regenerativen, ökologischen Energieerzeugung.

Seit den 90er Jahren hat sich sein Bruder vergeblich dagegen gewehrt, dass auf seinem Hofgrundstück

**eine Pumpwerksanlage des regionalen Fäkalien-Abwassernetzes
in 10m Entfernung von seinem Lebensmittelbetrieb mit bestialisch
stinkenden Emissionen bei stunden- und tagelangen Störfällen mit
ständigen Rohrbrüchen in 5m-Entfernung**

in Existenz bedrohender Weise für seinen Lebensmittelbetrieb mit qualifizierten, immer wieder prämierten Bäckerei- und Konditoreiprodukten (keine Massenproduktion)

von der Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich (einschließlich Gemeinde Leonberg) im Landkreis Tirschenreuth errichtet wurde und betrieben wird.

Die Errichtung der Pumpwerksanlage wurde mit **heimlicher Manipulation der Grundstücksrechte des Verstorbenen auf der Basis von NS-Dokumenten aus 1943 (nach Abschiebung seines Vaters an die Russland-Kriegsfront)**, mit Unterstützung vor allem der Verwaltungsgerichte, rücksichtslos mit brachialer Gewalt und mit krimineller Rechtsbeugung durchgeboxt.

Der Widerstand des Verstorbenen sollte mit ständigen Schikane-Verwaltungsakten, Verwaltungsbescheiden, Verwaltungsübergriffen (juristisches Mobbing) und selbst mit Androhung von Psychiatrie-Einweisung wie beim Justizopfer Gustl Mollath (aktuelles Verfahren am Landgericht Regensburg) und letztendlich mit Rechtsbeugung am Verwaltungsgericht Regensburg und Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens gebrochen werden. Hauptverantwortlich für die ständigen Schikane-Verwaltungsakte und Verwaltungsübergriffe gegen seinen Lebensmittelbetrieb und sein Damwild-Gehege war

Gottfried Pankratius Stauffer, 1. Bürgermeister der Gemeinde Leonberg bis März 2014 (abgewählt) und leitender Beamter des Landratsamtes Tirschenreuth. Die schikanierenden Verwaltungsübergriffe erreichten im März 2012 mit einer überfallartigen Betriebschließung durch eine 8-Personen-Task-Force ihren finalen Höhepunkt: Sieh Anlage 21, Kapitel 76, Seite 79 ff.

Einziges Zielsetzung einer über 20 Jahre andauernden Treib- und Hetzjagd war, **den Widerstand gegen die betriebsnahe Positionierung der Pumpwerksanlage des öffentlichen Fäkalien-Abwassernetzes auf dem Hofgrundstück des Verstorbenen in 10 m Entfernung vom Bäckerei/Konditorei-Betrieb mit Qualitätsprodukten notfalls mit Brachialgewalt zu brechen**, auch mit dem Risiko des wirtschaftlichen Ruins (politisch motivierte Zerschlagung) und des Lebens des verstorbenen Bruders.

Kriminelles Kalkül der Verwaltung: Hygiene-Sicherheit und Beseitigung des Kontaminierungsrisikos durch eine Katastrophen-Pumpwerksanlage mittels Zerschlagung des durch die extrem störanfällige Pumpwerksanlage gefährdeten Lebensmittelbetriebs.

Mit der wirtschaftlichen Zerschlagung des Lebensmittelbetriebs wurde das extrem hohe Kontaminierungsrisiko aus dem Hygiene-Desaster des kommunalen störanfälligen Fäkalien-Kanalisationsnetzes von der Verwaltung beseitigt, weil ein nicht mehr existierender Lebensmittelbetrieb auch nicht mehr kontaminiert werden kann. Mit rücksichtsloser Betriebsschließung unter dem Deckmantel des Lebensmittelrechts,

mit diffamierenden Pressekampagnen zu Hygienemängeln, mit einer unnötigen, Schaden maximierenden Rückholanordnung aus über 40 Verkaufsstellen, mit Verweigerung von Kurzarbeitergeld u.a.m. wurde dies erreicht:
Siehe Anlage 21, Kapitel 77, Seite 80 ff.

Der Total-Schaden des Verstorbenen war die verbrecherische Zielsetzung, um jeglichen Widerstand gegen das Prestige-Projekt bayerischer Politik und Verwaltung ein für alle Mal zu brechen.

Bayerische Verwaltungsjustiz hat längst registriert, welchen Scherbenhaufen die Verantwortlichen in einem beispiellosen Verwaltungs-, Umwelt- und Justiz-Skandal hinterlassen haben,

und hat durch **kriminelle Rechtsbeugung und Verweigerung der Berufung** verhindert, Verantwortung für die aufzuräumenden Scherben übernehmen zu müssen. Der Anzeigenersteller hat die Faktenlage des Scherbenhaufens für die Strafanzeige beim Generalbundesanwalt aufgelistet:

- ⊗ Wirtschaftliche Zerschlagung des Lebensmittelbetriebs des verstorbenen Bruders, Zerstörung seines Bäckereibetriebs mit Qualitätsprodukten,
- ⊗ Wasser-Turbinenriebwerk in Verrostungsstillstand versetzt
- ⊗ Zwangsräumung und Beseitigung des gesamten Damwild-Geheges, obwohl dies durch **BGH-Urteil in 2012** abgewiesen wurde
- ⊗ Unbewältigte NSDAP-Vergangenheit mit Schlüsselbedeutung für Treib- und Hetzjagd hat das 2.Todesopfer gefordert: (1. Todesopfer: Vater des Geschädigten, 2.Todesopfer: Bruder des Geschädigten)
- ⊗ Manipulation von Grundstücksrechten mit NS-Dokumenten aus 1943, aus einer Zeit mit Ausnahmezustand, Weltkriegszustand, unter der direkten Verantwortung von NSDAP-Parteimitgliedern (Väter der beschuldigten Haupträdelsführer)
- ⊗ Schädigung des Lebensmittelbetriebs mit Qualitätsprodukten durch Katastrophen-Pumpwerksanlage eines Fäkalienabwassernetzes auf dem Hofgrundstück des verstorbenen Bruders,

- ⊗ bestialisch stinkende Störfälle von stunden- und tagelanger Dauer mit Umwelt vergiftenden Emissionen des Fäkalien-Abwassernetzes in 5m-Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des verstorbenen Bruders,
- ⊗ **Verseuchung von Grund, Boden, Umfeld und Räume des Lebensmittelbetriebs durch Emissionen und kontaminiertes Hochwasser**
- ⊗ Missbrauch von Staatsgewalt, Lebensmittelrecht, Strafrecht, Tierschutzrecht und v.a.m. in einer über 20 Jahre dauernden Treib- und Hetzjagd auf den Verstorbenen mit ständigen Gerichtsverfahren, mit parallelen Gerichtsverfahren, mit Verwaltungsschikanen, mit Zwangsgeldbescheiden usw.
- ⊗ massive Verletzung der Grundrechte des Verstorbenen am laufenden Band durch ständige Verwaltungsübergriffe einer Schreckensverwaltung
- ⊗ massive Verstöße gegen Europäische Menschenrechtskonvention Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren),
- ⊗ Vernichtung des Stammsitzes eines alteingesessenen Müllergeschlechts, deren Stammbaum bis in das 17.Jahrhundert (30-jähriger Krieg) dokumentiert ist,
- ⊗ Finaler Vernichtungsschlag mit einer 8-Personen-Task-Force (O-Ton des exekutierenden Landratsamtes) in einer langjährigen Treib- und Hetzjagd des Verstorbenen
- ⊗ Freitod des Verstorbenen im Juli 2012, der mit einer Menschenrechte verachtenden Treibjagd durch die Verwaltung eiskalt erzwungen wurde,
- ⊗ Beschädigung der Erbschaft in einer Weise, sodass der klagende Erbe nur noch Nachlass-Insolvenz anmelden konnte und nun auf eigenes Risiko Berufung gegen katastrophale Gerichtsurteile eines anhörungsresistenten Verwaltungsgerichtes erstreiten muss
- ⊗ Judikative Rechtsbeugung
....durch Unterdrückung von Schlüsseldokumenten und Verweigerung der Berufung in den verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur Rehabilitierung des Verstorbenen: siehe Anlage.

Die schikanierenden Verwaltungsübergriffe unter Federführung des Bürgermeisters der Gemeinde (März 2014 abgewählt) und leitenden Beamten des Landratsamtes Tirschenreuth erreichten im März 2012 mit einer überfallartigen Betriebsschließung durch eine 8-Personen-Task-Force ihren finalen Höhepunkt. Die kriminellen Übergriffe des Bürgermeisters auf das Damwild-Gehege erhielten jedoch einen herben Rückschlag, indem die Zwangsräumung des Damwild-Geheges mit dem BGH-Beschluss vom 4. April 2012 (I ZB 19/11) abgewehrt wurde: **Sieh Anlage BGH3-01 mit Anlage 1 Seite 120 ff** oder

> > > www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf

Bis heute ist nicht geklärt, **warum dieser BGH-Beschluss dem Opfer bis nach seinem Tod (Freitod aus Verzweiflung: „Das LRA Tirschenreuth hat mein Leben zerstört“ im Abschiedsbrief) am 06.Juli 2012 vorenthalten wurde.**

Der BGH-Beschluss vom **4.April 2012**, unmittelbar nach der Betriebsschließung und während laufender Pressekampagnen des Landratsamtes Tirschenreuth gegen das Opfer, ist erst am **11.September 2012 nach dem Tode** dem Erben zugestellt worden. Das verstorbene Opfer hat keinerlei Kenntnis mehr von diesem Beschluss erhalten.

Wer ist dafür verantwortlich?

Der Beschluss hätte dem Opfer mit Sicherheit neuen Lebensmut gegeben. Darüber hinaus ist es äußerst verwunderlich, dass der BGH-Beschluss vom 12.Januar 2012 (I ZB 19/11), mit dem die beantragte Verfahrenskostenhilfe dem Opfer versagt wurde, bereits am 23.Februar 2012 beim Opfer eingegangen ist, **sodass der psychologische Druck auf das Opfer mit BGH-Unterstützung auch noch erhöht** werden konnte. Dagegen hat das Opfer mit Schriftsatz vom 05.03.2011 (Kapitel 16-BGH bis 21-BGH) Einspruch erhoben:

> > > www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf

Der Erbe und klagende Antragsteller besteht auf Klärung, warum der BGH-Beschluss dem verstorbenen Bruder vor seinem Tode nicht bekannt gegeben worden ist. **Mit dem Beschluss wurden die Zwangsräumung des Damwild-Geheges und somit auch die Verfahrenskosten abgewehrt und Kostenrückforderungen aus einem ominösen, nicht nachvollziehbaren Versäumnisurteil am Amtsgericht Tirschenreuth** wären möglich gewesen.

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof sieht keinen Handlungsbedarf und sieht sich nicht in der Lage, auf diese Strafanzeige etwas zu veranlassen: Sieh BGH3-03 und BGH3-05.

Die bayerische Verwaltungsjustiz ist ausführlich über die verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und der politisch motivierten Zerschlagung des klagenden Erben (Anzeigenerstatter) informiert. Der 20.Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs verweigerte trotzdem Prozesskostenhilfe und die Zulassung der Berufung.

Die von der deutschen Bundesregierung zu verantwortende Notlage des Klägers ist einziger und ausschließlicher Grund, warum eine anwaltliche Vertretung nicht möglich ist und daher die Zulassung der Berufung verweigert wird. Der Verlust eines Menschenlebens wird beklagt. Welchen Wert hat in unserer Zeit noch ein Menschenleben? In einem sogenannten Rechtsstaat.

Deswegen wurde vom Kläger die Beiladung des 20.Senats des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs beim Verwaltungsgericht Berlin beantragt, um mit Rehabilitierung des Klägers die Zulassung des Berufungsverfahrens zu erreichen. Bis dato ohne Erfolg.

Der Kläger hat Strafanzeige beim Generalbundesanwalt (1 AR 481/14) erstattet gegen Richter am Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg wegen Rechtsbeugung in einem besonders schweren Fall (Tod eines Menschenlebens und schwerste Vermögensschäden). Dem Generalbundesanwalt wird Untätigkeit auf Kosten eines Menschenlebens vorgeworfen, indem er sich als nicht zuständig erklärt: Siehe Anlage BGH3-03 (Seite 469) und BGH3-05 (Seite 622).

Nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GBA-W01.pdf>

**Zu 15-BGHS. Unfassbar: Zweimal politisch motivierte Zerschlagung Anzeigenerstatter ist Opfer bundespolitisch motivierter Zerschlagung mit laufendem Rechtsbeschwerdeverfahren am Bundesgerichtshof (III ZB 108/15) und Erbe des Todesopfers landespolitisch motivierter Zerschlagung
Trotz unverschuldeter Notlage des Anzeigenerstatters: Verweigerung von Prozesskostenhilfe und Verweigerung der Berufung zu Rechtsbeugung in der 1. Instanz, zu unbewältigter NS-Vergangenheit, zu staatlichen Übergriffen bayerischer Verwaltung und Verwaltungsjustiz**

In einem Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar: Der Anzeigenerstatter, Bruder und einziger Erbe des Todesopfers von landespolitisch motivierter Zerschlagung mit krimineller Rechtsbeugung und mit Dokumenten unbewältigter NS-Vergangenheit, ist selbst Opfer bundespolitisch motivierter Zerschlagung (mit aktuellem Rechtsbeschwerde-Verfahren vor dem III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes, III ZB 108/15), sodass er ohne Prozesskostenhilfe nicht in der Lage ist, der anwaltlichen Vertretungspflicht nachzukommen. Das zivilgerichtliche Schadenersatzverfahren (**III ZB 108/15 Bundesgerichtshof**, I-18 W 36/15 Oberlandesgericht Düsseldorf, 2 O 70/15 Landgericht Wuppertal) ist durch Abtrennung aus verwaltungsgerichtlichen Klagen auf Rehabilitation und Schadenersatz seit 2011 hervorgegangen:

Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung wegen politisch motivierter Zerschlagung mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

Albin L. Ockl, Dipl.-Ing., Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH
(Kläger, Geschädigter) und Eva Ockl (Ehefrau)

gegen

**Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin,
vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
(Beklagte)**

hervorgegangen. Ausführliches Beweismaterial in 5 Beweisordnern (Ordner 0,1,2,3,4) und 13 ISBN-nummerierte Congressbände der Europäischen Congressmesse ONLINE 2000 als zeitnahes Muster von professionellem Verlagsservice im jährlichen Turnus der Congressmessen mit dem weltweit größten Congressangebot zu den Innovationsschwerpunkten der digitalen Evolution wurden vorgelegt vor dem Verwaltungsgericht Berlin, dem Landgericht Wuppertal und dem Bundesgerichtshof. Hochqualifizierte Zeugenaussagen sind verfügbar, aber bis heute nicht zugelassen.

In einem sog. Rechtsstaat nicht mehr fassbar sind die verheerenden Folgewirkungen staatlicher Übergriffe landespolitisch motivierter Zerschlagung mit wirtschaftlichem Ruin und tödlichem Ausgang des Geschädigten vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit (**Sieh Kapitel 14-BGHS**)

sowie

die verheerenden Folgewirkungen staatlicher Übergriffe bundespolitisch motivierter Zerschlagung des Anzeigenerstatters mit Zerstörung eines weltweit herausragenden Lebenswerkes und der gesamten Existenz-Grundlage

Alle Verfassungsbeschwerden beider Opfer wurden bis heute mit Nichtannahme zur Entscheidung ohne Begründung abgewimmelt. Dem Anzeigenerstatter, Bruder und einziger Erbe des verstorbenen Opfers, wurde Prozesskostenhilfe und Berufungsverfahren an den Bayerischen Verwaltungsgerichten verweigert, um eskalierende Rechtsbeugung, Manipulation von Grundstücksrechten mit NS-Dokumenten und landespolitisch motivierte Zerschlagung mit Todesopfer eiskalt und gnadenlos durchzusetzen.

Die **Strafanzeige beim Generalbundesanwalt am Bundesgerichtshof** wegen krimineller Rechtsbeugung mit verheerenden Folgewirkungen vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit und die **Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts zur Strafanzeige 1 AR 481/14** sind für den Anzeigenerstatter der einzige **Ausweg und daher unverzichtbar.**

**Zu 16-BGHS. Bayerische Verwaltungsgerichte im Fokus der Strafanzeige wegen landespolitisch motivierter Zerschlagung mit Todesfolge für das Opfer, wegen Rechtsbeugung und unbewältigter NS-Vergangenheit Rechtsschutz gegen staatliche Übergriffe mit tödlichem Ausgang für das Opfer durch Verweigerung der Berufung und durch Untätigkeit des Generalbundesanwalts ausgehebelt
Lückenlose Dokumentation zu kriminellen Vorgängen in bayerischer Verwaltung mit Unterstützung durch bayerische Verwaltungsjustiz beim Anzeigenerstatter und Rechtsnachfolger des Todesopfers**

Im Fokus der Strafanzeige stehen folgende Gerichtsurteile, zu denen ausführliche Berufungsunterlagen mit eindeutigen Beweismaterial erarbeitet und vorgelegt wurden:

Urteil der 7.Kammer des Verwaltungsgerichtes Regensburg RO 7 K 10.2208 vom 24.11.2011 mit ZPO-widriger Zurückweisung eines Befangenheitsantrags durch den befangenen Richter

Urteil der 1.Instanz mit Manipulation von Grundstücksrechten auf der Basis von NS-Dokumenten aus 1943 in Sütterlinschrift, die vom Richter mit laufendem Befangenheitsantrag nicht einmal lesbar waren, ohne jeglichen Aussagewert im Widerspruch zu vorgelegten Katasterdokumenten

Sieh Anlage 06a und 06b zu Anlage 3 (BGH3-04), Seite 577 / 585, nach Niederschlagung eines PKH-Verfahrens mit Beschwerde an den 19.Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (19 C 11.1524, Ansbach)

Rechtsmittel der Berufung gegen das Urteil der 7.Kammer des Verwaltungsgerichtes Regensburg mit Schriftsatz vom 12.12.2011 begründet:

Sieh Anlage 05 zu Anlage 3 (BGH3-04), Seite 553.

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VWG-wo2.pdf>

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-3.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGH-5.pdf>

Das beweisende Kataster-Dokument wurde sowohl vom verstorbenen Opfer an die 7.Kammer des Verwaltungsgerichts Regensburg (Schriftsatz vom 07.12.2010) als auch vom Erben mit Schriftsatz vom 20.12.2012 an den 19.Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof übergeben, es ist auch in der Internet-Cloud einsehbar:

> > > www.damwild-ockl.de/doku/Kataster.jpg

Urteile der 5.Kammer des Verwaltungsgerichtes Regensburg RO 5 K 11.566 und RO 5 K 12.619 vom 24.10.2013

Urteil der 1.Instanz mit Rechtsbeugung durch Unterschlagung eines mehrfach vorgelegten Schlüsseldokuments und mit krimineller Zielsetzung der finalen Zerschlagung

Sieh Anlage 22 und 22a zu Anlage 1 (BGH3-01), Seite 178 / 206.

Rechtsmittel der Berufung gegen das Urteil der 5.Kammer des Verwaltungsgerichtes Regensburg mit Schriftsatz vom 06.12.2013 und 21.01.2014

Sieh Anlage 21 und 21b zu Anlage 1 (BGH3-04), Seite 68 / 149.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE4-Lkpost.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE5-Lkpost.pdf>

Das mehrfach vorgelegte Schlüsseldokument vom 14.11.2011 mit Beweis des Hygiene-Desasters und des absolut unzulässigen Kontaminierungs-Risikos der Katastrophen-Fäkalien-Pumpwerksanlage und zum Beweis der kriminellen Zielsetzung der finalen Zerschlagung:

Sieh Anlage 11 zum Schriftsatz der Berufung vom 21.01.2014, Seite 101 mit Empfangsbestätigung vom 29.11.2011 durch den beklagten Bürgermeister (Sieh Anlage 11a Seite 109) oder in der Internet-Cloud:

> > > www.damwild-ockl.de/doku/Skandal-1.pdf

Die durch politisch motivierte Zerschlagung bedingte, unverschuldete Notlage des Anzeigenerstatters (**III ZB 108/15 Bundesgerichtshof**, I-18 W 36/15 Oberlandesgericht Düsseldorf, 2 O 70/15 Landgericht Wuppertal) und die Verweigerung von Prozesskostenhilfe durch bayerische Verwaltungsgerichte trotz Nachlass-Insolvenz sind der ausschließliche Grund, dass eine anwaltliche Vertretung in den angestrebten Berufungsverfahren nicht möglich war, sodass keine Berufung zugelassen wurde. Über die unverschuldete Notlage waren die bayerischen Verwaltungsgerichte und Berufungsgerichte vom Anzeigenerstatter ausführlich informiert, um Prozesskostenhilfe-Anträge begründen zu können.

Mit der Strafanzeige und Rechtsbeschwerde wegen Untätigkeit bleibt dem Anzeigenerstatter die einzige Möglichkeit, um landespolitisch motivierte Zerschlagung mit Todesfolge, um kriminelle Rechtsbeugung und Manipulation von Grundstücksrechten mit NS-Dokumenten aus 1943 zu bekämpfen.

Die beantragte Zulassung der Rechtsbeschwerde wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts und der zugehörige PKH-Antrag sind ausführlich begründet.

Velbert, 24.10.2015



Albin L. Ockl

Anlagen des Schriftsatzes mit Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts zur Strafanzeige 1 AR 481/14

Anlage BGH3-01 (Generalbundesanwalt Seite 1-15)

Schriftsatz vom 09.April 2014 an den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof mit Strafanzeige wegen krimineller Rechtsbeugung mit verheerenden Folgewirkungen

vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit

zusätzlich zur Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GBA-W01.pdf>

mit Anlage 1: Seite 1-466

Erweiterung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13

vom 24.03.2014 (Seite 1-22) mit zugehörigen Anlagen 18 bis 28 (Seite 23-466)

Detaillierte Ausführungen zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13 mit

Schriftsätzen vom 22.09.2013 (Seite 481 ff), 15.11.2013 und

24.03.2014 (Seite 1-22) sind in der Internet-Cloud einsehbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W04.pdf>

Anlage BGH3-02 (Seite 467)

Nicht-Annahme der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13 zur Entscheidung ohne Begründung mit Beschluss vom 24.04.2014

Anlage BGH3-03 (Seite 469)

Ablehnung der Zuständigkeit für Strafanzeige vom 09.April 2014 mit Schreiben des Generalbundesanwalts vom 15.April 2014 (eingegangen am 24.April 2014)

Anlage BGH3-04 (Seite 470-621)

Fortsetzung der Strafanzeige an den Generalbundesanwalt (1 AR 481/14) mit Schreiben vom 28.04.2014 und mit Kopie an das Bundesverfassungsgericht

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GBA-W01.pdf>

Scroll down after Link

mit Anlage 2: Ablehnung des Generalbundesanwalts vom 15.04.2014

(eingegangen am 24.04.2014), siehe Anlage BGH3-03 Seite 469

und mit Anlage 3: Seite 481-621

Schriftsatz vom 22.09.2013 (140 Seiten) an das Bundesverfassungsgericht (Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13)

zum Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit

auch in der Internet-Cloud einsehbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W04.pdf>

Anlage BGH3-05 (Seite 622)

Wiederholte Ablehnung der Zuständigkeit für Strafanzeige mit Schreiben des Generalbundesanwalts vom 29.April 2014 und 02.Mai 2014

Legende

Strafanzeige

**wegen krimineller Rechtsbeugung mit verheerenden Folgewirkungen
(Todesopfer und kapitale Vermögensschäden)
durch bayerische Verwaltung und Verwaltungsjustiz
vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit**

Strafanzeige mit Schriftsatz vom 09.April 2014 an den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof

01. Verlust eines Menschenlebens: Todesopfer krimineller Rechtsbeugung
am Ende einer langjährigen Treib- und Hetzjagd mit verwaltungsgerichtlicher
Unterstützung

02. Zivilgerichte einschließlich Bundesgerichtshof haben bereits im Frühjahr 2011
und 2012 die von der bayerischen Verwaltung forcierte Treib- und Hetzjagd auf
den Verstorbenen in die Schranken gewiesen,
hier eine von mehreren Attacken zur Zerstörung seines Damwild-Geheges.
Endgültige Zurückweisung der Attacke mit BGH-Urteil von 2012 leider erst nach
seinem Tode eingegangen

03. Faktenlage März 2014:

Scherbenhaufen bayerischer Verwaltung und Verwaltungsjustiz mit tödlichem
Ausgang für einen qualifizierten Lebensmittelunternehmer, bei seinen Kunden
beliebt und geachtet,

von lokaler Verwaltung in den Tod getrieben

Kriminelle Rechtsbeugung bayerischer Verwaltung und Verwaltungsjustiz mit
Unterdrückung von Schlüsseldokumenten und Verweigerung der Berufung
wegen fehlender anwaltlicher Vertretung

04. Kriminelle Rechtsbeugung durch bewusst falsche Anwendung des Rechts,
durch Unterdrückung von Schlüsseldokumenten, durch Verweigerung der
Berufung zum wiederholten Male:

Strafbare Spitzenleistung in bayerischer Verwaltung und Verwaltungsjustiz

05. Kriminelle Rechtsbeugung durch den 1. Bürgermeister der Gemeinde
Leonberg und durch die Verwaltung im Landkreis Tirschenreuth

Basisbeweis und Schlüsseldokument: Schriftsatz des verstorbenen Klägers vom
14.11.2011 von bayerischer Verwaltung und Verwaltungsjustiz bis heute
unterdrückt

06. Mitwirkung und Unterstützung krimineller Rechtsbeugung durch
Verwaltungsjustiz

Bis dato von Verwaltungsjustiz unterdrücktes Schlüsseldokument: Schriftsatz des
verstorbenen Klägers vom 14.11.2011 an

Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich und Gemeinde Leonberg mit ausführlichen
Informationen in 10 Kapiteln

07. Unterstützung krimineller Rechtsbeugung durch Verweigerung der Berufung
Inhaber eines qualifizierten Lebensmittelbetriebs als Hygiene-Sündenbock
diskriminiert und diffamiert

Verweigerung der Berufung: Vertuschung des Hygiene-Skandals und der
kriminellen Rechtsbeugung

08. Katastrophaler Totalschaden durch kriminelle Rechtsbeugung

Anstatt einer kooperativen Problemlösung des desaströsen Hygiene-Zustands
des regionalen Fäkalienabwassernetzes mit Katastrophen-Pumpwerksanlage:
Totale Betriebsschließung mit hinterhältigem Überfall einer 8-Personen-Task-
Force unter dem Deckmantel der Lebensmittelkontrolle und die finale Einleitung
des totalen wirtschaftlichen Ruins mit Schadenswirkung maximierenden
Maßnahmen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GBA-W01.pdf>

Schriftsatz vom 28.April 2014 mit Antwort auf ablehnendes Schreiben des Generalbundesanwalts

09. Generalbundesanwalt ist zuständig, wenn bestimmte schwere Straftaten die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen und der konkrete Tatbestand sich gegen dessen Verfassungsgrundsätze richtet

10. Richter sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Aber

Rechtsbeugung, insbesondere kriminelle Rechtsbeugung, die sich durch Verhinderung der Rechtsprechung und Verweigerung gesetzlicher Rechtsmittel und Rechtsbehelfe schützen will, ist in jedem Falle mit einer Strafanzeige zu bekämpfen.

11. Zugang zu übergeordneten Gerichten, die aufgrund zulässiger Rechtsbehelfe tätig werden können, wird verwehrt, indem der ordentliche Rechtsbehelf der Berufung verweigert wird (Kapitel 07)

Fundierter, qualifizierter Berufungsantrag in den übergebenen Anlagen:
Erweiterung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13 mit Schriftsatz vom 24.03.2014

12. Unbewältigte NS-Vergangenheit: Hintergrund und Wurzel krimineller Rechtsbeugung

⊗ Unbewältigte NSDAP-Vergangenheit mit Schlüsselbedeutung für Treib- und Hetzjagd hat das 2.Todesopfer gefordert: (1. Todesopfer: Vater des Anzeigenerstatters, 2.Todesopfer: Bruder des Anzeigenerstatters)
Manipulation von Grundstücksrechten mit NS-Dokumenten aus 1943, aus einer Zeit mit Ausnahmezustand, Weltkriegszustand, unter der direkten Verantwortung von NSDAP-Parteimitgliedern (Väter der beschuldigten Haupträdelsführer in Kreis- und Gemeindeverwaltung)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GBA-W01.pdf>

Scroll down after link

Schriftsatz vom 24.Oktober 2015 mit Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Rechtsbeschwerde wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts zur Strafanzeige 1 AR 481/14 über landespolitisch motivierte Zerschlagung durch Verwaltung und Verwaltungsgerichte des Freistaates Bayern mit tödlichem Ausgang für das Opfer

13-BGHS. Strafanzeige mit den Schriftsätzen vom 09.April 2014 und 28.April 2014 an den Generalbundesanwalt wegen krimineller Rechtsbeugung mit verheerenden Folgewirkungen vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit, Verweigerung von Berufungsverfahren zusätzlich zu Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht

14-BGHS. Bruder des Anzeigenerstatters:

Todesopfer landespolitisch motivierter Zerschlagung durch Bayerische Verwaltung und Verwaltungsjustiz mit relevanten Verzögerungen eines verwaltungskritischen BGH-Urteils (I ZB 19/11) zum Todeszeitpunkt Bayerische Verwaltungsgerichte verweigern dem Erben, selbst Opfer bundespolitisch motivierter Zerschlagung, Prozesskostenhilfe und Berufungsverfahren zum Urteil der 1.Instanz mit Rechtsbeugung und der kriminellen Zielsetzung der finalen Zerschlagung sowie zu einem Urteil der 1.Instanz mit Manipulation von Grundstücksrechten auf der Basis von NS-Dokumenten aus 1943 in Sütterlinschrift, die vom Richter nicht einmal lesbar waren, ohne jeglichen Aussagewert im Widerspruch zu vorgelegten Katasterdokumenten

15-BGHS. Unfassbar: Zweimal politisch motivierte Zerschlagung
Anzeigenerstatter ist Opfer bundespolitisch motivierter Zerschlagung mit
laufendem Rechtsbeschwerdeverfahren am Bundesgerichtshof (III ZB 108/15)
und Erbe des Todesopfers landespolitisch motivierter Zerschlagung
Trotz unverschuldeter Notlage des Anzeigenerstatters: Verweigerung von
Prozesskostenhilfe und Verweigerung der Berufung zu Rechtsbeugung in der
1.Instanz, zu unbewältigter NS-Vergangenheit, zu staatlichen Übergriffen
bayerischer Verwaltung und Verwaltungsjustiz

16-BGHS. Bayerische Verwaltungsgerichte im Fokus der Strafanzeige wegen
landespolitisch motivierter Zerschlagung mit Todesfolge für das Opfer, wegen
Rechtsbeugung und unbewältigter NS-Vergangenheit

Rechtsschutz gegen staatliche Übergriffe mit tödlichem Ausgang für das Opfer
durch Verweigerung der Berufung und durch Untätigkeit des
Generalbundesanwalts ausgehebelt

Lückenlose Dokumentation zu kriminellen Vorgängen in bayerischer Verwaltung
mit Unterstützung durch bayerische Verwaltungsjustiz beim Anzeigenerstatter
und Rechtsnachfolger des Todesopfers

> > > Sieh oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GBA-W01.pdf>

Scroll down after link